

Kommunale Richtplanung Siedlung und Landschaft

Bericht zu den Einwendungen

(§ 7 Abs. 3 PBG)

Zusammenstellung der Hinweise, Empfehlungen, Anträge und Einwendungen aus der Anhörung und der öffentlichen Auflage.

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

.....
Jean-Philippe Pinto

.....
Beat Grob

Erstellungs- und Druckdatum: 26. November 2025

Einleitung

Der Gemeinderat der Gemeinde Volketswil hat an der Sitzung vom 29. November 2023 die Unterlagen zum revidierten kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft für die Durchführung und der öffentlichen Auflage und Vernehmlassung durch die nach- und nebengeordneten Planungsträger im Sinne von § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) verabschiedet.

Die Unterlagen wurden während 60 Tagen vom 19. Januar 2024 bis zum 18. März 2024 in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Hochbau öffentlich aufgelegt und digital, auf der Gemeindewebsite, publiziert.

Gestützt auf § 7 Abs. 3 PBG wird über die nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden. Der vorliegende Bericht behandelt alle eingegangenen Stellungnahmen, auch die Einwendungen, die berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage und der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) gingen innerhalb der Auflagefrist 23 Stellungnahmen ein. Diese behandelten insbesondere folgende Hauptthemen:

- Abstimmung Mobilität / Siedlungsentwicklung
- Naturschutz
- Siedlungserweiterungen

In diesem Bericht wird auf die entsprechenden Inhalte verwiesen und ergänzende Erläuterungen wurden angebracht.

Die 23 Stellungnahmen beinhalten insgesamt 66 Anträge, Einwendungen, Hinweise und Empfehlungen. Davon werden:

- 13 berücksichtigt,
- 16 teilweise berücksichtigt,
- 18 nicht berücksichtigt,
- 19 zur Kenntnis genommen.

Der Umfang der Anpassungen erfordert keine erneute öffentliche Auflage. Für die Behandlung in diesem Bericht wurden die Einwendungen der Privatpersonen anonymisiert. Teils wurden die Schreiben in Bezug auf Einleitungen und allgemeine Beschreibungen gekürzt.

Die einzelnen Einwendungsschreiben wurden hinsichtlich der besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit mit einer durchlaufenden Nummerierung (z.B. 03) und einer Ordnungsnummer für den jeweiligen Antrag (z.B. 03.02) erfasst.

A Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
01	01.00	Erläuterungen	<p>Feststellungen der ZPG</p> <p>Die ZPG stellt fest, dass das Gemeindegebiet und damit der Perimeter des kRP S+L von verschiedenen Festlegungen des RRP Glattal betroffen ist. Diese werden im kRP S+L überlagernd abgebildet (weshalb vorliegend auf eine Auflistung verzichtet werden kann) und stimmen mehrheitlich miteinander überein. Dort wo dies nicht der Fall ist, wird im Richtplantext darauf hingewiesen und es erfolgte ein entsprechender Änderungsantrag an die ZPG im Rahmen der Vernehmlassung zur RRP-Teilrevision 2023 (vgl. auch Auflistung oben).</p> <p>Abgesehen von den genannten Abweichungen lässt sich festhalten, dass die <u>Festlegungen des kRP S+L mit den regionalen Zielen und Festlegungen vereinbar sind</u>. Die ZPG weiss die erarbeitete Grundlage zu würdigen und nimmt die gestellten Änderungsanträge zur Kenntnis. Die materielle Auseinandersetzung mit den gestellten Änderungsanträgen und die Rückmeldung zu deren Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens zur RRP-Teilrevision 2023.</p>	Die Delegiertenversammlung der ZPG hat die Anträge am 26. März 2025 behandelt und dem Regierungsrat zur Festsetzung unterbreitet. Der kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft beinhaltet diese Fassung der Teilrevision RRP 2023.
01	01.01	Plandarstellung	<p>Empfehlungen, Hinweise und Anträge der ZPG</p> <p>Hinweis 1:</p> <p>Der Legendeneintrag «Gestaltung Siedlungsränder» ist unvollständig (Signatur fehlt) – in der Folge können auch die entsprechenden Karteneinträge nicht eindeutig identifiziert werden.</p>	Das Dokument auf der Gemeindeforum als auch das Auflageexemplar haben den entsprechenden Inhalt dargestellt. Es muss sich bei der geprüften Datei ein Softwarefehler ergeben haben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
01	01.02	Plandarstellung	Hinweis 2: Die ZPG stellt fest, dass die Farben für die Arbeitsplatz- und Mischgebiete im Plan genau umgekehrt zur Legende im regionalen Richtplan (RRP) verwendet werden. Die Verwendung der gleichen Farben wie im RRP würde die Lesbarkeit erleichtern.	Die Farben wurden dem regionalen Richtplan entsprechend angepasst. Der Hinweis wird berücksichtigt .
02	02.00	Formelles	Wir sind der Meinung, dass mit der vorliegenden Planung die direkten Auswirkungen für die Gemeinde Lindau gering sind. Wir verzichten daher auf eine detaillierte/inhaltliche <u>Stellungnahme</u> .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	03.00	Formelles	Da keine direkten Auswirkungen auf das Gemeindegebiet von Greifensee bestehen, haben wir keine Einwendungen anzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
04	04.00	Formelles	Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft wurde grundlegend überarbeitet und die entsprechenden Ziele, Rahmenbedingungen und geforderten Massnahmen aktualisiert. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Interessen der Stadt Dübendorf <u>nicht beeinträchtigt</u> werden. Die Stadt Dübendorf hat keine Anträge. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und hoffen, Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
05	05.00	Formelles	Gegen den kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft sind <u>keine Einwendungen</u> anzubringen, da keine direkten Auswirkungen auf das Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen festzustellen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06	06.00	Erläuterungen	Ausgangslage Aufgrund der räumlichen Nähe des Siedlungsgebiets Nänikon, den Schnittstellen im Bereich Mobilität zum Industriegebiet Zimikon, Volketswil und der angedachten Revision der	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Masterplanung Uster - Volketswil 2050 erachtet die Stadt Uster eine Abstimmung der Planungsinstrumente unter den Nachbargemeinden als wichtig.</p> <p>Erwägungen Teil Siedlung</p> <p>Der revidierte Richtplan Siedlung und Landschaft übernimmt insbesondere die Festlegungen des kantonalen und regionalen Richtplans bezüglich der hohen baulichen Dichte und der Hochhausgebiete, welche sich im Osten und dem Süden der Gemeinde befinden. Ergänzend sollen Reserven im Gebiet Hegnau aktiviert und grössere Bereiche des heutigen Industriegebiets transformiert werden. Begründet wird dies unter anderem mit den fehlenden Kapazitätsreserven im Bestand, wodurch das im regionalen Richtplan prognostizierte Wachstum nicht erreicht werden könne. In diesem Zusammenhang sind folgende Verdichtungsgebiete für die Stadt Uster besonders erwähnenswert:</p> <p>Industriestrasse West:</p> <p>Transformation und Verdichtung von Arbeitsplatzgebiet zu Mischgebiet mit hoher Nutzungsdichte, basierend auf dem Räumlichen Entwicklungskonzept, Bahnhof Schwerzenbach und Umgebung 2018.</p> <p>Industriestrasse Mitte:</p> <p>Transformation und Verdichtung von Arbeitsplatzgebiet zu Mischgebiet mit Wohnanteil und hoher Nutzungsdichte. Durch die Nutzung von Baulücken und die Einführung eines Wohnanteils soll unter qualitativen Anforderungen eine deutliche Verdichtung stattfinden.</p> <p>Industriestrasse Ost:</p> <p>Das bestehende und bereits heute eine hohe Nutzungsdichte aufweisende Arbeitsplatzgebiet soll verdichtet werden. Hierzu</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>wird auch eine Anpassung des regionalen Richtplans beantragt. Auslöser ist die angestrebte Umlagerung von Arbeitsplätzen aus dem Gebiet „Zürcherstrasse / Maiacherstrasse“, Hegnau in das Gebiet „Industriestrasse Ost“: Die Impulse aus der Entwicklung des Innovationsparks Dübendorf sollen auch in Hegnau genutzt werden, durch die Bereitstellung von Gewerbeflächen und Wohnen in Flughafennähe.</p> <p>Milandia Nord: Entwicklung der bedeutenden Nutzungsreserven in überkommunalem Kontext ermöglichen (heute bereits Industriezone, Zeitpunkt der Entwicklung ungewiss).</p> <p>Mit der vorliegenden Planung soll insbesondere im südlichen Gemeindegebiet eine Verdichtung stattfinden, wobei neben der Konzentration von Arbeitsplätzen im Bereich der Industriestrasse auch eine Transformation hin zu Mischgebieten angestrebt wird. Gemäss GVK der Gemeinde Volketswil sind jedoch kaum Kapazitätsreserven für den motorisierten Individualverkehr vorhanden. Auch sind bereits heute wichtige Verkehrsknoten, unter anderem im Gebiet Zimikon, Industriestrasse, <u>überlastet</u>.</p> <p>Das Ziel, 50 % des Mehrverkehrs durch den öffentlichen Verkehr abzudecken, kann gemäss GVK in diesem Gebiet heute nicht erreicht werden. Es wird begrüsst, dass dem Kanton in diesem Zusammenhang beantragt wird, das Gebiet für stark verkehrserzeugende Nutzungen entlang der Industriestrasse zu verkleinern.</p> <p>Gemäss den vorliegenden Unterlagen wird der Verkehrsrichtplan in einer eigenständigen Planung erarbeitet. Die beabsichtigten Bevölkerungskapazitäten, welche der kommunale Richtplan Siedlung vorsieht, sollen mit dem Verkehrsplan</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>abgestimmt werden. Aus Sicht der Stadt Uster ergeben sich aus der angestrebten Siedlungsentwicklung grosse Herausforderungen bezüglich der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, welche mit der vorliegenden Planung unbeantwortet bleiben.</p> <p>Einerseits gilt es in den Transformationsgebieten, eine hohe Wohnqualität trotz grossem Verkehrsaufkommen und der damit verbundenen Lärmbelastung sicherzustellen. Andererseits ist bei der vorgesehenen Verdichtung, insbesondere bei Arbeitsplatznutzungen, eine Mehrbelastung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen zu erwarten. Die belasteten Infrastrukturen werden jedoch bereits durch die aufgezeigten Bauzonenreserven im Bestand weiter unter Druck geraten.</p> <p>Das GVK geht zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Industriestrasse vom Bau der Neuen Greifenseestrasse aus. Bezüglich des regionalen Richtplaneintrags zur Neuen Greifenseestrasse vertreten die Gemeinde Volketswil und die Stadt Uster verschiedene Ansichten. In einer Volksabstimmung hat sich die Stimmbewölkerung der Stadt Uster am 7. März 2021 gegen die Neue Greifenseestrasse ausgesprochen. Der Stadtrat wurde beauftragt, die Streichung aus dem regionalen Richtplan zu beantragen. Laut ihrem GVK wird die Gemeinde Volketswil geeignete Massnahmen zur Verkehrslenkung und -dosierung auf eigenem Gemeindegebiet jedoch erst prüfen, wenn die Neue Greifenseestrasse aus dem regionalen Richtplan gestrichen wird. Da der Realisierungshorizont des äusserst umstrittenen Strassenprojektes jedoch unbekannt ist, ist eine alternative Abstimmung von Siedlung und Verkehr in der laufenden Richtplanrevision aus Sicht der Stadt Uster jedoch wünschenswert. Es gilt zu verhindern, dass die Siedlungsentwicklung in Volketswil den Bau der Neuen Greifenseestrasse auf Ustermer Gemeindegebiet schlussendlich erzwingt.</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			Die Stadt Uster hält an ihrem vom Stimmvolk erteilten Auftrag fest, dass die Neue Greifenseestrasse aus dem regionalen Richtplan zu streichen ist.	
06	06.01	Mobilitätsentwicklung Zimikon Industrie- strasse - Milandia Nord	Antrag 1: Es ist aufzuzeigen, mit welcher Mobilitätsentwicklung durch die angedachte Siedlungsentwicklung im Bereich Zimikon Industriestrasse - Milandia Nord zu rechnen ist.	Zu Antrag 1 Die Mobilitätsentwicklung auf der Industriestrasse ist nicht Bestandteil des Richtplans Siedlung und Landschaft. Das Thema wird mit dem kommunalen Richtplan Verkehr bearbeitet. Die Abhängigkeiten zwischen Siedlungsentwicklung und Mobilität werden in den Richtplänen aufgezeigt. Der Antrag wird in diesem Instrument nicht berücksichtigt .
06	06.02	Mobilitätsbewältigung ohne «Neue Greifensee Strasse»	Antrag 2: Es ist aufzuzeigen, wie die Mobilitätsentwicklung in diesem Gebiet im Szenario ohne „Neue Greifenseestrasse“ bewältigt werden soll.	Zu Antrag 2 Die neue Greifenseestrasse ist im regionalen Richtplan enthalten. Gestützt auf die Abklärungen beim Amt für Mobilität ist keine diesbezügliche Anpassung beabsichtigt. Der Antrag wird nicht berücksichtigt .
06	06.00	Erläuterung	Erwägungen Teil Landschaft Mit den Einträgen im Kapitel Landschaft werden im vorliegenden Richtplanentwurf Freihalte- und Erholungsgebiete von öffentlichem Interesse gesichert. Es werden Gebiete innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets bezeichnet. Das Gebiet Matten/Edlibrunnen an der Grenze zu Uster ist als Naturschutz- und Erholungsgebiet bezeichnet mit dem Ziel: Erhalt Naturschutzgebiet und Erholungsnutzungen. Das Gebiet grenzt an ein kommunales Naturschutzgebiet der Stadt Uster. Die Stadt Uster ist derzeit in Verhandlungen mit dem Kanton; Fachstelle Naturschutz, zur Abtretung dieses Naturschutzgebietes. Die angrenzenden Naturschutzgebiete der Gemeinde Volketswil werden bereits vom Kanton gepflegt.	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
06	06.03	Naturschutz	<p>Antrag 3:</p> <p>Das <u>Naturschutzgebiet</u> der Stadt Uster ist vor negativen Einflüssen allfälliger Erholungsnutzungen im Gebiet der Gemeinde Volketswil zu schützen.</p>	<p>Zu Antrag 3</p> <p>Die Gemeinde Volketswil ist bestrebt, die Qualitäten von Naturschutzgebieten zu bewahren und nach Möglichkeit zu fördern. Der Hinweis auf das kommunale Naturschutzgebiet der Stadt Uster wird als Koordinationshinweis aufgenommen. Die Art der Erholungsnutzung wird auch durch Gebietsmanagement Uster-Volketswil, resp. die Vertiefungsstudie III, Freiraum, Naherholungs- und Langsamverkehrskonzept (2020) sowie vertiefende Folgeplanungen bestimmt.</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p>
07	07.00	Formelles	<p>Die Vorlage hat für die Gemeinde Schwerzenbach weder negative Einflüsse noch wird diese auf irgendwelche Weise tangiert. Die Gemeinde Schwerzenbach hat <u>keine Anträge</u> und verzichtet auf eine Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

B Öffentliche Auflage; Einwendungen

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
08	08.00	Erläuterungen	<p>Der vorgeschlagene Richtplan berücksichtigt aus unserer Sicht bereits viele wichtige Entwicklungen der Gemeinde Volketswil. Wir danken uns für die gute Arbeit.</p> <p>Wir können die Einwendung Nrn. 08 und 10 vollumfänglich unterstützen und bitten Sie, alle Anliegen zu berücksichtigen.</p> <p>Wir stellen zusätzlich folgende Anträge:</p>	
08	08.01	Klimaangepasste Siedlungsentwicklung	<p>a) Im Rahmen der klimaangepassten Siedlungsentwicklung (Kap. 3.11) und insbesondere in der Massnahme 3.11.3 wird die «verstärkte Durchgrünung des Siedlungsgebietes» betont. Im vorliegenden Plan fehlen jedoch Hinweise auf diese Durchgrünung. Insbesondere bei den neu zu verdichtenden bzw. zu transformierenden Gebieten im Süden von Volketswil insbesondere «Industriestrasse Ost» und «Industriestrasse Mitte» fehlen jegliche Grünflächen.</p> <p>Antrag 1:</p> <p>Im Verdichtungsgebiet im Süden von Volketswil sind Freihalte- und/oder Erholungsflächen vorzusehen.</p>	<p>Als strategisches Planungsinstrument kann der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft nur grundsätzliche Aussagen machen, die in nachfolgenden öffentlichen und privaten Planungen (z.B. Revision Bau- und Zonenordnung, Arealentwicklungen oder Baugesuchen) zu vertiefen sind.</p> <p>Für die konkreten Festlegungen von Massnahmen zur verstärkten Durchgrünung sind detailliertere Untersuchungen im Rahmen der Projektierung erforderlich. Denkbare Massnahmen sind vielfältig und es soll auch Projektierungsspielraum bestehen.</p> <p>Unter Ziffer 3.8.3 des Richtplantextes werden hinsichtlich der Transformationsgebiete, in denen eine höhere Dichte angestrebt wird, die quartierspezifischen Themen aufgeführt, die zu prüfen sind. Unter anderem sind folgende Themen genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchgrünung • Hitzemindernde Massnahmen • Etc.

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
				<p>Betreffend die Arbeitsplatzgebiete im Süden wird unter 3.4.3 als Massnahme beschrieben, dass Massnahmen zur Hitzeminderung vorzusehen sind.</p> <p>Ebenso sind unter 3.11.3 Massnahmen beschrieben, die der Klimaerwärmung entgegenwirken.</p> <p>Der Antrag auf eine Plandarstellung einer «verstärkten Durchgrünung des Siedlungsgebiets» wird nicht berücksichtigt.</p>
08	08.02	Freihaltegebiete und Erholungsgebiete	<p>b) Freihaltegebiete und Erholungsgebiete werden im Dokument in Kapitel 4.1 vermischt, obwohl sie unterschiedliche und teilweise gegensätzliche Bedürfnisse repräsentieren.</p> <p>Antrag 2:</p> <p>Die Themen Freihaltegebiete und Erholungsgebiete sollten in zwei getrennten Kapiteln behandelt werden. Zudem sollen diese mit mehr Details und Tiefe ausgearbeitet werden.</p>	<p>Die Frei- und Erholungsflächen werden getrennt dargestellt. Auf eine ausführlichere Beschreibung wird verzichtet.</p> <p>Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>
08	08.03	Freihaltegebiete und Erholungsgebiete	<p>c) Anzahl und Grösse der Freihalte- und Erholungsgebiete sind noch zu gering. Zudem enthält die Liste Einträge, die weder der Bevölkerung noch der Natur zugutekommen. So z.B. die Nr. 13 «Berg» im Kapitel 4.1, auf dieser Fläche befindet sich eine Kleintierzucht. Im Bereich «Locketen», «Grossacher» oder entlang des Dürrenbachs sowie entlang der neu zu gestaltenden Siedlungsränder (Kap. 4.4.) gäbe es verschiedene Möglichkeiten, wie z.B. bei «Gutenswil Nord».</p> <p>Antrag 3:</p> <p>Es sind weitere Freihalte- und Erholungsflächen auf dem Gemeindegebiet aufzunehmen und nur solche in den Plan aufzunehmen, die einen Schutz für die Natur oder eine Erholung für den Menschen bieten.</p>	<p>Der Plan «Kommunale & überkommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (SVO) und kommunales Inventar der Naturschutzobjekte» (2014) wurde diesbezüglich überprüft. Dieser weist einen sehr kleinteiligen Detaillierungsgrad auf, der insgesamt nicht dem Ziel der Richtplanung entspricht.</p> <p>Um das Schutzziel von grösseren und bedeutenden Objekten zu stärken, werden die überkommunalen Naturschutz-zonen I und IR, soweit sie nicht im Wald liegen, zusätzlich als Freihaltegebiete in den kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft aufgenommen.</p> <p>Die Erholungsgebiete werden um die Geltungsbereiche der Gestaltungspläne «Tierheim Strubeli» und «Mattenhof» ergänzt. Die Definitionen, was Freihalte- oder</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
				Erholungsgebiete sind, leitet sich aus dem kantonalen Planungs- und Baugesetz ab. Der Antrag wird teilweise berücksichtigt .
08	08.04	Freiraumachse	d) Die Freiraumachse verläuft durch das Verdichtungsgebiet «Industrie Ost». Dies ist aus unserer Sicht ein Widerspruch. Antrag 4: Das Verdichtungsgebiet «Industrie Ost» (siehe Kapitel 3.9) darf nicht durch die Freiraumachse verlaufen und muss entsprechend verkleinert werden.	Die Beschreibung der Freiraumachse wird als kommunaler Inhalt belassen und abgestützt auf die «Vertiefungsstudie III, Freiraum-, Naherholungs- und Langsamverkehrskonzept», die durch Vertreter:innen der Gemeinden, Regionalplanungen und kantonalen Fachstellen erarbeitet wurde, beschrieben. Zumal mehrere Gemeinden an der Umsetzung beteiligt sind, wird das Gesamtprojekt in der Richtplankarte Siedlung und Landschaft als Informationsinhalt dargestellt. Die Unterstützung des Projektes und allfällige Teilprojekte, welche die Gemeinde autonom behandeln kann, werden im Richtplantext als behördenverbindliche Inhalte aufgeführt. Das bereits bebaute Arbeitsplatzgebiet «Industrie Ost» soll in seiner Ausdehnung erhalten bleiben. Der Antrag wird nicht berücksichtigt .
08	08.05	Vernetzungskorridor	e) Der Vernetzungskorridor wurde zwar in den vorliegenden Richtplan aufgenommen, es sind jedoch keine baulichen Massnahmen oder Verbesserungen der heutigen Situation erkennbar. Einerseits verläuft der Korridor über die Autobahn und das Flughafenareal. Hier kann die Gemeinde Volketswil kurzfristig wenig tun. Im Bereich des Vernetzungskorridors soll aber gemäss Richtplan das Arbeitsplatzgebiet «Zürcherstrasse Nordost» (vgl. Kap. 3.4) erhalten und weiterentwickelt werden. Hier muss und kann die Gemeinde Volketswil etwas zur Verbesserung des Vernetzungskorridors beitragen.	Die Einträge betreffend Vernetzungskorridore stammen aus dem regionalen Richtplan. Demnach sind folgende Massnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden wirken bei der Planung auf die formulierten Ziele hin. Mit der kommunalen Nutzungsplanung nehmen die Gemeinden Einfluss auf die Gestaltung der Siedlungsränder sowie der Übergänge zum Fil Bleu und Fil Vert. • Die Gemeinden erarbeiten in geeigneten Räumen – vorzugsweise im Gemeindeverbund –

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Antrag 6:</p> <p>Der Vernetzungskorridor ist im Bereich der Zürcherstrasse klar zu bezeichnen und bei baulichen Veränderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Vernetzungs-, Landschaftsentwicklungs- und Freiraumkonzepte resp. -projekte.</p> <ul style="list-style-type: none"> Für das Siedlungsgebiet sind der Landschaftstypologie angepasste baurechtliche Regelungen in der Bau- und Zonenordnung und in den Sondernutzungsplänen zu treffen: niedrige bauliche Dichten an empfindlichen Lagen, sorgfältige Gestaltung der Siedlungsränder und Übergänge zum Fil Bleu und Fil Vert, Flächen zur Vernetzung und zum ökologischen Ausgleich, Raumsicherung entlang von Gewässern, Erholungseinrichtungen usw. <p>Zu Antrag 6</p> <p>Die Plandarstellung hat dem regionalen Richtplan zu entsprechen. Im Rahmen der kommunalen Richtplanung werden keine vertiefenden Vorgaben gemacht. Dies ist gemäss Text zum regionalen Richtplan in der Nutzungsplanung oder in spezifischen, wo erforderlich, gemeindeübergreifenden, Projekten zu planen.</p> <p>Der Antrag wird entsprechend dem regionalen Richtplan dargestellt und damit nicht berücksichtigt.</p>
09	09.00	Hochspannungsleitung	<p>Die Hochspannungsleitungen der Swissgrid AG TR1220, Breite-Fällanden verläuft durch die Gemeinde Volketswil'</p> <p>Hierzu sind folgende Themenbereiche zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Leitungsverordnung (LeV 73a.31) Die NISV (Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung 814.710) <p>Leitungsverordnung:</p>	<p>Die Thematik wird in die Grundlagen zum Richtplantext aufgenommen.</p> <p>Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) gilt seit dem 1. Februar 2000. Bauzonen (inkl. Erholungszonen), welche zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden haben, dürfen im Rahmen von Revisionen der Nutzungsplanung verdichtet oder anderen Nutzungen zugeführt werden. Spätere Einzonungen müssen die Anforderungen der NISV berücksichtigen. Seit dem 1.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Diese regelt die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden/Objekten, Boden/Strassen, Bäumen, Gewässern und Arealen mit grossen Menschenansammlungen. Bauparzellen in der Nähe von Übertragungsleitungen, die vor dem 1. Februar 2000 schon als solche definiert waren, unterliegen der LeV.</p> <p>NISV: Am 01.02.2000 ist die Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) in Kraft getreten. Gemäss Artikel 16 dieser Verordnung, dürfen Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte nach Anhang 1 von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können. Der Anlagegrenzwert bezweckt den Schutz der Menschen vor schädlicher oder lästiger Strahlung. Der Anlagegrenzwert ist dort von Bedeutung, wo sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten.</p> <p>Zu diesem Zweck definiert die NISV sogenannte, Orte mit empfindlicher Nutzung" (OMEN), an denen der Anlagegrenzwert einzuhalten ist, Bauparzellen in der Nähe von Hochspannungsleitungen, welche nach dem 1. Februar 2000 als solche ausgeschieden wurden/werden, unterliegen nebst der LeV zusätzlich der NISV. Hierbei müssen OMEN einen entsprechend der jeweiligen Situation angepassten Abstand zur Hochspannungsleitung aufweisen, damit der Anlagengrenzwert von 1 µT eingehalten werden kann.</p> <p>Als OMEN gelten Wohnräume, Schulräume, Kindergärten, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie ständige Arbeitsplätze, wenn diese mehr als 2 1/2Tage pro Woche besetzt sind öffentliche Auflage und Anhörung:</p>	<p>Februar 2000 wurden in Volketswil keine Einzonungen von Bauzonen im Einflussbereich der Hochspannungsleitung vorgenommen.</p> <p>Die kommunale Richtplanung Siedlung und Landschaft sieht keine Siedlungserweiterungen im Einflussbereich von 80 m beidseits der Leitungsachse vor. Die künftige Nutzung im regionalen Erholungsgebiet «Herbsacher / Hardächer» ist auf diese Vorgabe abzustimmen.</p> <p>Ein Austausch mit den zuständigen Stellen hat stattgefunden. Die Berücksichtigung wird bestätigt.</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			Zonenänderungen im Bereich der Hochspannungsleitung müssen zwingend die NISV einhalten. Somit müssen sämtliche Zonenänderungen und Bauvorhaben/-gesuche, die näher als 80 Meter zu der Hochspannungsleitung geplant sind, zwingend durch uns überprüft werden. Wir bitten Sie dies in die Planung des kommunalen Richtplans einfließen zu lassen und uns an folgende Adresse Bouygues E&S EnerTrans AG, Oltnerstrasse 61, 5013 Niedergösgen, trassesicherung@enertrans.ch@equans.com zu bestätigen.	
10	10.00	Erläuterungen	<p>Grundsätzlich erachten wir das vorliegende Ergebnis als gut und gelungen, tauchen doch auch Themen auf, die bei früheren Planphasen eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Die Aufnahme der Kapitel «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» (Seite 39ff, dort insbesondere Absatz 3.12.1) und «Kaltluftströme» (Seite 42) begrüßen wir ausdrücklich. Die Erkenntnis, dass das Siedlungsgebiet ein wichtiger Baustein für die Biodiversität ist, teilen wir hundertprozentig. Dürfen doch, konsequent umgesetzt, gute Lösungen für die Natur und deren Vernetzung, aber auch für die Erholung erwartet werden. Wir werden mit dieser Begründung unter den Anträgen z. T. näher darauf eingehen.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass einem Richtplan per Definition eine gewisse Unschärfe anhaftet. Umso mehr vermischen wir bei den über- und nebengeordneten Planwerken das 2005 genehmigte und sich seither in der Umsetzung befindliche Vernetzungsprojekt (s. Anhang) und bei den Plandarstellungen (Eh und F) die kommunalen Naturschutzgebiete. Es erscheint uns im Sinne des im aufgelegten Plan einleitend formulierten Führungsinstrumentes für verbindliche Festlegungen aller Behörden zwingend, dass unter dem Überbegriff Landschaft (4.) die Naturschutzgebiete in einem eigenen Kapitel inklusive</p>	<p>Die Gemeinde Volketswil schätzt die detaillierte Auseinandersetzung sehr und engagiert sich in verschiedenen Projekten stark für die ökologischen und landschaftlichen Qualitäten der Gemeinde.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Richtplans wurden die bestehenden Planungsgrundlagen dahingehend überprüft, welche Inhalte aufgrund der Stufengerechtigkeit im Richtplan darzustellen sind. Da die Richtplanung einen sehr langen Planungshorizont hat und ein strategisches Planungsinstrument ist, sollen auch deren Inhalte auf dieses Ziel abgestimmt sein. Konkrete objektspezifische Aussagen sollen, soweit es sich nicht um grössere Gebiete handelt, in eigenständigen Planungen behandelt und damit entsprechende Massnahmen definiert werden.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Abbildung behandelt werden (z. B. als 4.1.3; das Kapitel Massnahmen würde so zu 4.1.4). Nicht zuletzt deshalb, weil innerhalb des Zeithorizontes eines Richtplanes auch personelle Veränderungen (und Zuständigkeiten) zu erwarten sind.</p> <p>Im Rahmen des Vernetzungsprojektes wurden die damaligen Defizite und Potenziale untersucht und Lösungsvorschläge festgehalten. Diese Arbeit hat auch dazu gedient, die kommunalen Schutzgebiete räumlich besser abzugrenzen und aufzuwerten. Diese Entwicklung ist u. W. in laufend nachgeführten Zonenplänen im Massstab 1:5'000 sowie 1:10'000 nachzuvollziehen. Um also die aktuellen, raumrelevanten Anliegen abzudecken und die mehrfach genannten Ziele (Biodiversität) zu erreichen, muss das Vernetzungsprojekt entweder als Ist-Zustand und Ausgangslage, sicher aber auch als Inspiration für zielgerichtete Massnahmen unbedingt beigezogen werden. Folgerichtig haben wir das Vernetzungsprojekt bei allen Kapiteln und Plänen des Richtplans mitgedacht und unsere Anträge speziell darauf ausgerichtet.</p> <p>Im Übrigen gilt, dass wir unsere Kenntnisse und Vorstellungen wie bisher auch in Zukunft gerne zum guten Gelingen beitragen.</p>	
10	10.01	Vernetzungsprojekt	<p>Antrag 1</p> <p>Das 2005 genehmigte Vernetzungsprojekt ist in die Liste der über- und nebengeordneten Planwerke aufzunehmen (Seite 7).</p> <p>Begründung: Bei den Kapiteln Landschaft, Aussichtspunkte, Siedlungsränder, Optimierung der Verträglichkeit Siedlung/Verkehr und Vernetzungskorridor bestehen unmittelbare Abhängigkeiten und Impulse. Es ist unbestritten vorteilhaft, wenn bestimmte Massnahmen im Sinne der Nachhaltigkeit so</p>	<p>Generell werden die Grundlagen im Richtplantext / Bericht weitergehend beschrieben.</p> <p>Das Vernetzungsprojekt wird in die Liste der kommunalen Planungsgrundlagen aufgenommen.</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p> <p>Zudem werden die weiteren Grundlagen, welche die Gemeinde pflegt, aber nicht im kommunalen Richtplan abgebildet werden, aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsentwicklungskonzept (LEK),

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			weit wie möglich planerisch langfristig gesichert werden. Siehe auch Antrag 3.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunales Inventar der Naturschutzobjekte • Kommunale Verordnung über den Natur & Landschaftsschutz • Umsetzungskonzept Einzelinitiative Schutz der Artenvielfalt – Förderung der Biodiversität 2024 - 2026
10	10.02a	Vernetzung Chrutzelriet bzw. Grossried	<p>Antrag 2</p> <p>Die sich daraus ergebenden Ergänzungen sind an den entsprechenden Stellen in den Text zu integrieren.</p> <p>Konkret betrifft das folgende Hinweise:</p> <p>a) Dammboden und Industrie (Seite 12). Aufwertung Chimlibach und Guntenbach > Vernetzung zu bestehenden Schutzobjekten Chrutzelriet bzw. Grossried verbessern und nachhaltig sichern.</p>	<p>Auf der Seite 12 wird die allgemeine räumliche Entwicklungsstrategie dargelegt. Die entsprechende Bearbeitungstiefe fehlt an dieser Stelle.</p> <p>Grundsätzlich besteht in allen Ortsteilen das Bestreben nach einer ökologischen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Dieser Grundsatz wird aufgenommen.</p> <p>Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>
10	10.02b	Landschaftsverbindung	<p>b) Volketswil / Hegnau Nord (Seite 13). Landschaftliche Verbindung über Autobahn hinweg. > Potenzial für Vernetzung und biologische Vielfalt nutzen und nachhaltig sichern.</p>	<p>Auf dieser Seite 13 wird die allgemeine räumliche Entwicklungsstrategie dargelegt. Die entsprechende Bearbeitungstiefe fehlt an dieser Stelle.</p> <p>Grundsätzlich besteht in allen Ortsteilen das Bestreben nach einer ökologischen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Dieser Grundsatz wird aufgenommen.</p> <p>Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>
10	10.02c	Vernetzung Siedlungs-ränder mit Schutzgebieten	<p>c) Gutenswil / Kindhausen. Qualitative Förderung der Siedlungs-ränder. > Vernetzung mit bestehenden Schutzgebieten verbessern und nachhaltig sichern.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass eine Ergänzung auf Seite 13 beantragt ist. Auf dieser Seite wird die allgemeine räumliche Entwicklungsstrategie dargelegt. Die entsprechende Bearbeitungstiefe fehlt an dieser Stelle.</p> <p>Die qualitative Förderung der Siedlungs-ränder wird einen Beitrag zur besseren Vernetzung leisten können. Da es sich um ein langfristiges Ziel handelt, werden die Massnahmen</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
				<p>nur abschnittsweise umgesetzt und damit eine Vernetzung der Schutzgebiete nicht wesentlich verbessert.</p> <p>Grundsätzlich besteht aber in allen Ortsteilen das Bestreben nach einer ökologischen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Dieser Grundsatz wird aufgenommen.</p> <p>Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>
10	10.02d	Bepflanzung	<p>d) Durchgrünung (Seite 20). > Bepflanzung mit einheimischen und standorttypischen Gewächsen (insbesondere Laubhölzer).</p>	<p>Der Antrag betrifft die Massnahmen zum Thema «Erhalt der Siedlungsstruktur».</p> <p>Das Thema der Durchgrünung wird insbesondere in Kapitel 3.12 «Landschaftsqualität / Biodiversität / Ökologischer Ausgleich» behandelt.</p> <p>Die Gemeinde wendet bereits eine «Positiv- und Negativliste» an, womit die Wahl der Pflanzenarten bereits reglementiert ist.</p> <p>Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>
10	10.02e	Biodiversität / Vernetzung	<p>e) Mischgebiet (Seite 23ff) / Wohngebiet (Seite 27ff). Unter den Massnahmen Hinweis einfügen. > Förderung der Biodiversität / Vernetzung und Freiräume für Erholung.</p>	<p>Der Antrag betrifft die Themen «Mischgebiet» und «Wohngebiet».</p> <p>Das Thema der Biodiversität / Vernetzung wird einerseits im Kapitel 3.12 «Landschaftsqualität / Biodiversität / Ökologischer Ausgleich» sowie im spezifischen Vernetzungsprojekt behandelt. Die Förderung der Freiräume für die Erholung wird bei den «Misch- und Wohngebieten» unter Siedlungs- und Wohnqualität subsumiert.</p> <p>Grundsätzlich besteht in allen Gebieten das Bestreben nach einer ökologischen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Dieser Grundsatz wird aufgenommen und weitergehend beschrieben.</p> <p>Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
10	10.02f	Biodiversität	f) öffentliche Bauten (Seite 30ff). Planung von Begegnungsorten, Massnahmen. > Auf Biodiversität hinweisen (2.8. Kleinstrukturen für Erhöhung des Erlebniswertes). Gilt ebenfalls bei Transformationsgebiet (Seite 32ff), Durchgrünung (Seite 34ff).	Der Antrag betrifft die Themen «öffentliche Bauten und Anlagen» und «Transformationsgebiete». Das Thema der Biodiversität / Durchgrünung wird insbesondere in Kapitel 3.12 «Landschaftsqualität / Biodiversität / Ökologischer Ausgleich» allgemein behandelt. Grundsätzlich besteht in allen Gebieten das Bestreben nach einer ökologischen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Dieser Grundsatz wird aufgenommen und weitergehend beschrieben. Der Antrag wird teilweise berücksichtigt .
10	10.02g	Vielfalt und Vernetzung	g) Verdichtungsgebiet (Seite 35ff). Zweiter Absatz Massnahmen. > Ebenso ist die biologische Vielfalt und Vernetzung mitzudenken und z.B. Kleinstrukturen hohe Bedeutung zuzumessen.	Der Antrag betrifft das Thema «Verdichtungsgebiet». Das Thema der biologischen Vielfalt und Vernetzung wird in Kapitel 3.12 «Landschaftsqualität / Biodiversität / Ökologischer Ausgleich» allgemein behandelt. Grundsätzlich besteht in allen Gebieten das Bestreben nach einer ökologischen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Dieser Grundsatz wird aufgenommen und weitergehend beschrieben. Der Antrag wird teilweise berücksichtigt .
10	10.02h	Vernetzung und Aufwertung von Schutzgebieten	h) Sensible Hanglagen (Seite 37ff). Ziel. > Die Vernetzung und die Aufwertung mit bzw. von Schutzgebieten ist zu gewährleisten und nachhaltig zu sichern.	Der Antrag betrifft das Thema «Sensible Hanglagen». Grundsätzlich besteht in allen Gebieten das Bestreben nach einer ökologischen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Dieser Grundsatz wird aufgenommen und weitergehend beschrieben. Die Vernetzung und Aufwertung von Schutzgebieten, wird aber nicht als primäres Ziel in den sensiblen Hanglagen verstanden. Der Antrag wird teilweise berücksichtigt .

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
10	10.02i	Fortschreibung Vernetzungsprojekt	i) Klimaangepasste Siedlungsentwicklung (Seite 39ff). Massnahmen 3.12.2. > Fortschreibung des Vernetzungsprojektes.	Der Antrag betrifft das Thema «klimaangepasste Siedlungsentwicklung». Die bestehenden Planungsgrundlagen werden periodisch auf ihre Aktualität überprüft. Die Fortschreibung wird fallweise bestimmt. Dieser Grundsatz wird in den Richtplangentext aufgenommen. Antrag wird teilweise berücksichtigt .
10	10.02j	Biologische Aufwertung und Vernetzung	j) Kaltluftströme (Seite 42ff). Massnahmen. > Potenzial für biologische Aufwertung und Vernetzung nutzen und nachhaltig sichern.	Insbesondere in den Gebieten der «sensiblen Hanglage» können die Kaltluftströme beeinflusst werden. Eine entsprechende Ergänzung wird im Text vorgenommen. Des Weiteren besteht grundsätzlich in allen Gebieten das Bestreben nach einer ökologischen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung, die auch die biologische Aufwertung und die Vernetzung beinhaltet. Dieser Grundsatz wird aufgenommen und weitergehend beschrieben. Kaltluftströme sind rechtlich jedoch nicht bestimmt und können in der nachfolgenden Nutzungsplanung nicht konkret gesichert werden. Der Antrag wird teilweise berücksichtigt .
10	10.02k	Freiraumachse Vernetzung mit Schutzobjekten.	k) Landschaft (Seite 44ff). Freiraumachse Volketswil Dorf/Greifensee. > Vernetzung mit Schutzgebieten und Erhöhung des biologischen Potenzials nutzen und nachhaltig sichern.	Der Antrag betrifft das Thema «Freihalte- und Erholungsgebiete». Die Freiraumachse wird gestützt auf die «Vertiefungsstudie III, Freiraum-, Naherholungs- und Langsamverkehrskonzept» (2020) ergänzend beschrieben. Die Freiraumachse dient unter anderem auch der Vernetzung der Schutzgebiete. Die Beschreibung wird entsprechend ergänzt. Die Nutzung des biologischen Potenzials kann auf der Basis der kommunalen Richtplanung nicht nachhaltig gesichert werden. Antrag wird nicht berücksichtigt .

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
10	10.02l	Vernetzung	<p>l) Siedlungsränder (Seite 51ff). Ziele. >Vernetzung gewährleisten und nachhaltig sichern. (Seite 53) in Klammern > im Rahmen des Vernetzungsprojektes und allfälliger weiterer Konzepte.</p>	<p>Der Antrag betrifft das Thema «Siedlungsränder». Grundsätzlich besteht in allen Gebieten das Bestreben nach einer ökologischen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Dieser Grundsatz wird aufgenommen und weitergehend beschrieben. Die bestehenden Planungsgrundlagen werden periodisch auf ihre Aktualität überprüft. Die Fortschreibung wird fallweise bestimmt. Dieser Grundsatz wird in den Richtplangentext aufgenommen. Die Gestaltung der Siedlungsränder kann einen Beitrag zur Vernetzung leisten. Sie werden aber nicht primär zu diesem Zweck und voraussichtlich auch nur fragmentarisch umgesetzt, weshalb auf eine entsprechende Nennung im Richtplangentext verzichtet wird. Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
10	10.02m	Minderung	<p>m) Optimierung der Verträglichkeit Siedlung/Verkehr (Seite 54). Ziele > Biologische Vernetzung, Minderung und Heilung bestehender Erschwernisse.</p>	<p>Der Antrag betrifft das Thema «Optimierung der Verträglichkeit Siedlung/Verkehr» (Autobahnüberdeckung). Gestützt auf die kantonale Vorprüfung ist die Optimierung der Verträglichkeit Siedlung/Verkehr (Autobahnüberdeckung) vorrangig in Bereichen anzustreben, wo Siedlungsgebiet verbunden (insb. Hegnau/Dammboden) und die Lärmbelastung auf Wohngebiete reduziert werden kann. Hinsichtlich der Vernetzung von Wildtierkorridoren zeigt die aktuellste übergeordnete Planung («Vertiefungsstudie III, Freiraum-, Naherholungs- und Langsamverkehrskonzept») eine «nichtspezifische Wildtierüberführung». Die genaue Lage ist noch zu bestimmen. Die Gemeinde unterstützt diese Massnahme. Sie ist aber nicht zur Umsetzung ermächtigt.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
				Der Antrag wird teilweise berücksichtigt .
10	10.03a	Naturschutzgebiete / Vernetzung	Antrag 3 3a) Die Aufnahme eines eigenen Kapitels Naturschutzgebiete / Vernetzung der kantonalen und kommunalen Naturschutzgebiete inkl. Abbildung.	Die Grundlagen werden im Richtplantext / Bericht vertieft dargelegt. Verschiedene Naturschutzgebiete von überkommener Bedeutung werden auf kommunaler Stufe zusätzlich mittels Freihaltegebieten gesichert. Zudem werden die Naturschutzgebiete in den Koordinationshinweisen aufgeführt. Ein eigenes Kapitel Naturschutz / Vernetzung wird jedoch nicht erstellt. Antrag wird teilweise berücksichtigt .
10	10.03b	Entflechtung Freihalte- und Erholungsgebiete	3b) Entsprechende Entflechtung des Kapitels Freihalte- und Erholungsgebiete (S. 44ff) Begründung: Der Richtplan geht zu Recht und löblicherweise mehrfach auf die zu fördernde Biodiversität ein. Das Rückgrat für dieses Anliegen sind die kantonalen und kommunalen Naturschutzgebiete und Inventarobjekte. Deshalb muss die Relevanz in einem eigenen Kapitel inkl. einer Abbildung (analog z. B. Ortsbild bzw. Freihalte- und Erholungsgebiete) auch sichtbar gemacht werden. Naturschutzgebiete und Inventarobjekte sind mindestens so relevant wie etwa Aussichtspunkte oder Siedlungsränder, deren Bedeutung wir aber in keiner Weise schmälern wollen. Im grossen Übersichtsplan sind die kantonalen Naturschutzgebiete als Erholungszone (Eh) bzw. Freihaltezone (F) dargestellt, die kommunalen Schutzgebiete und Inventarobjekte dagegen fehlen ganz oder sind zumindest unvollständig. Das ist u. E. nicht zweckdienlich, zumal vor allem der Begriff Erholungszone eher menschliche Ansprüche impliziert als den berechtigten und aus ökologischen Gründen auch nötigen Schutz davor. Um die Ziele der Naturschutzgebiete zu	Entflechtung von Freihalte- und Erholungsgebieten wird vorgenommen. Der Antrag wird berücksichtigt .

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>erreichen, muss die Erholung zweitrangig sein (durch Zugangsbeschränkungen, Besucherlenkung usw.).</p> <p>Es ist selbstverständlich richtig, den Erholungswert von Naturschutzgebieten hervorzuheben. Das heisst u. E. aber vielmehr, dem Faktor Erholung durch mehr Natur z. B. im Siedlungsraum Rechnung zu tragen und alles zu tun, damit möglichst viel Leben vor der Haustüre einziehen kann, etwa durch die Wahl einheimischer und standorttypischer Pflanzen und die Schaffung naturfreundlicher und naturnaher Nischen.</p> <p>Die Begriffe Eh und F mögen der Nomenklatura der Planungsbranche entsprechen, sind aber für Nichteingeweihte und Laien wie gezeigt zu undifferenziert. Die Gemeinde verfügt über einen aktuellen Plan, in dem die Naturschutzgebiete und Inventarobjekte verzeichnet sind. Dieser Plan gehört folglich zu den Grundlagen. Das erleichtert es allen an verbindlichen Festlegungen beteiligten Behörden und Personen, eine rasche und präzise Übersicht zu den räumlichen Verhältnissen und Potenzialen zu gewinnen. Es ist für gute Ergebnisse zwingend, dass alle Behörden die Ausgangslage in einer möglichst hohen Schärfe kennen und auch auf einen Blick erfassen können.</p> <p>Mit der Schaffung eines eigenen Kapitels könnten auch die erwähnten Widersprüchlichkeiten im Kapitel Freihalte- und Erholungsgebiete sauber gelöst werden. Naturschutzgebiete und Familiengärten sind nun einmal, was die Erholungsnutzung anbelangt, zwei total verschiedene, sich von den Zielsetzungen her gar widersprechende Festlegungen.</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
11	11.00	Erläuterungen	<p>Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft sichert für die Zukunft grosse Potenziale für die Entwicklung. Die Ausweitung der Mischgebiete, Einführung von Transformationsgebieten, Erhöhung der Dichten sowie Sicherung von Freihalte- und Erholungsgebieten sind grosszügig und an den richtigen Orten vorgesehen. Die Ziele der Standortförderung lassen sich in diesem Plan umsetzen.</p> <p>Sorge bereitet der Standortförderung die fehlende Fokussierung auf ein klares zeitlichen Umsetzungsprogramm und wenig priorisierte Schlüsselprojekt. Die Richtplaneintragungen sind sehr allgemein gehalten und von vielen externen Faktoren abhängig. Die Standortförderung kann in dieser Vagheit bezüglich Umsetzung diese guten Ideen weder regional oder national vermarkten. Die Standortförderung braucht kurz- mittel- und langfristige Kernprojekte, für die die Gemeinde bereit ist, Planungsmittel und Ressourcen einzusetzen.</p> <p>Die Gemeinde hat kein gemeindliches Raumordnungskonzept erstellt, welchen die strategischen Orientierungsrahmen für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten auf verschiedenen Massstabsebenen bildet. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr stellt die grösste Herausforderung für die Entwicklung von Volketswil dar. Viele Arealentwicklungen werden abhängig von den entsprechenden Güteklassen des öffentlichen Verkehrs gemacht, auf die der private Eigentümer sehr wenig Einfluss hat. Allerdings zeigte sich, dass insbesondere die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sehr anspruchsvoll sein kann. So führt die Siedlungsentwicklung nach innen teilweise zu erhöhtem Verkehrsaufkommen mit überlasteten Verkehrsanlagen. Dies ist insbesondere in den urbanen Gebieten um Schwerzenbach und beiden</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Autobahnanschlüssen der Fall, da dort das Raumangebot für die Verkehrsabwicklung beschränkt ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen kommt dem Fuss- und Veloverkehr eine hohe Bedeutung zu. Ein feinmaschiges Infrastrukturnetz für den Alltagsverkehr ist eine Grundvoraussetzung für kurze Wege und eine möglichst siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung. Dies ist insbesondere in intensiv genutzten Gebieten und Ortszentren wichtig. Ich gestatte mir deshalb folgende Empfehlungen einzubringen, so dass die Standortförderung ihre Ziele koordiniert mit dem Bauamt verfolgen kann:</p>	
11	11.01a	Priorisierung Ausbau Radwege	<p>Empfehlung 1: Abstimmung Siedlung und Verkehr</p> <p>Wir empfehlen, den Bericht Richtplan Siedlung und Landschaft mit Erläuterungen zu ergänzen, die die Abstimmung Siedlung und Verkehr thematisieren. Aus der Sicht der Standortförderung sind folgende Themen zu begrüssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Setzung von Prioritäten für den Ausbau der Radwege von den Schwerpunkten des Siedlungswachstums zu den Umsteigepunkten des öffentlichen Verkehrs. 	<p>Der Ausbau von Radwegen wird im kommunalen Richtplan Verkehr bearbeitet.</p> <p>Die Priorisierung des Siedlungswachstums ist auf die Massnahmen gemäss dem kommunalen Richtplan Verkehr abzustimmen.</p> <p>Die Empfehlung wird berücksichtigt.</p>
11	11.01b	Verbesserung Umgebungsqualitäten, Parkierung	<ul style="list-style-type: none"> • Lösungen zur Verbesserung der Umgebungsqualitäten in Gebieten mit hohem Anteil an oberirdischen Parkierungen, z.B. mit übergeordneten Umgebungsgestaltungskonzepten und der Förderung von Sammelparkierungsanlagen, um Grün-, Aufenthalts- und Entwicklungsflächen zu schaffen 	<p>Die Verbesserung der Umgebungsqualitäten ist Bestandteil der Transformationsprojekte. Die Umsetzung von Parkierungslösungen ist somit auch Teil der qualitativen Beurteilung in den Transformationsgebieten. Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
11	11.02	Transformation Zürcherstrasse	<p>Empfehlung 2: Nutzungsplanung Industrie Zürcherstrasse</p> <p>Die Transformation des Industriegebietes Zürcherstrasse in ein Mischgebiet für Innovation und Spin-off ist eine sehr</p>	<p>Eine Transformation des Arbeitsplatzgebiets an der Zürcherstrasse hin zu einem Mischgebiet wird seitens der Gemeinde unterstützt und als prioritär beurteilt. Für eine Änderung der Nutzungsplanung muss diesbezüglich der regionale Richtplan angepasst sein sowie der kommunale</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>wichtige Entwicklung für die Neupositionierung der Gemeinde, die Zusammenarbeit mit dem Innovationspark Zürich und die Nutzung von Chancen für eine hochwertige Aufwertung dieses Gebietes. Von zentraler Bedeutung ist dabei die zeitnahe Umsetzung.</p> <p>Wir empfehlen im Jahr 2025 eine abgestimmte Nutzungsplanung basierend auf einer Vision einer Testplanung zusammen mit den Grundeigentümern, dem Innovationspark Zürich, dem Kanton und der Gemeinde Dübendorf zu entwickeln und festzulegen. Die Vorarbeiten mit den Grundeigentümern können durch die Standortförderung im Jahr 2024 bereits eingeleitet werden.</p> <p>Das Gebiet soll im Jahr 2026 neue Bau- und Zonenbestimmungen erhalten, so dass ab 2026 auf den meisten Arealen in diesem Gebiet zukunftsweisende Bauten ohne Gestaltungspläne geplant werden können. Damit kann die Entwicklung von Anfang an zeitgleich mit dem Innovationspark Zürich erfolgen und so viele Synergien genutzt werden.</p>	<p>Richtplan Rechtskraft erlangt haben. Ebenso muss für die Bestimmung von künftigen Grundmassen und der ortsbaulichen Situation, auch im Übergang zum Gebiet Juch, ein Planungsverfahren (z.B. Testplanung) durchgeführt werden, auf welches sich die Änderung der Nutzungsplanung abstützen kann. Dabei sind auch die Flughöhenbegrenzungen, die kantonalen Baulinien sowie die Lärmsituation zu berücksichtigen.</p> <p>Die Empfehlung wird berücksichtigt.</p>
11	11.03	Grossriet	<p>Empfehlung 3: Überkommunale Planung Grossriet</p> <p>Die überkommunale Planung Grossriet (Industriestrasse Ost) ist ein sehr wichtiges Transformationsgebiet der Gemeinde. Hier entsteht ein Stadtteil mit zukünftigem Wohnen- und Arbeiten in Bahnhofsnähe. Wir empfehlen, hier verbindliche Umsetzungspläne zu erarbeiten und die Entwicklung möglichst in Etappen zu denken.</p>	<p>Die Gemeinde Volketswil hat bereits erste Gespräche mit Grundeigentümern und der Gemeinde Schwerzenbach geführt, welche diese Absicht stützen.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	11.04	Solarradweg	<p>Empfehlung 4: Leuchtturmprojekt Solarradweg</p> <p>Der Solarradweg vom Dorfzentrum Volketswil über die Industrie Ost zum Bahnhof Schwerzenbach und weiter zur Industrie Zürcherstrasse und zum Innovationspark Zürich in Dübendorf ist für die Neupositionierung und die Aussenwahrnehmung</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>der Gemeinde sehr wichtig. Dieses Projekt ist eine Zusammenfassung verschiedener geplanter Wege, die bereits im Verkehrsrichtplan enthalten sind. Es ist aber auch ein Imageprojekt der Gemeinde, das für neue Mobilität, nachhaltige Entwicklung, frische und innovative Lösungen, Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und Lebensqualität in einen Wohnort im Grünen steht. Er beinhaltet auch ökologische Aufwertungsprojekte, wie sie im räumlichen Entwicklungskonzept Bahnhof Schwerzenbach und Umgebung geplant sind.</p> <p>Wir empfehlen deshalb in Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr den Solarradweg im Richtplan Siedlung und Landschaftsbericht als Koordinationsprojekt aufzuführen, ähnlich wie dies der File bleu und File Vert in den Regionalplänen sind.</p>	
11	11.05	Proaktive Entwicklungsplanung (Siedlung / Verkehr)	<p>Empfehlung 5: Proaktive Planung der Schwerpunkte</p> <p>Die grossen Potenziale von Volketswil sind heute meist nicht erkennbar oder planerisch nicht abgeschlossen. Ein proaktives Handeln der Gemeinde wird notwendig, da die Anforderungen an die Planungen sehr hochgestellt werden. Wenn Private sich um die Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, qualitätssichernde Verfahren wie Wettbewerbe, Gestaltungspläne und Mobilitätsmanagement kümmern müssen, wird dies nur grossen Investoren möglich sein. Ein Grossteil der Volketswiler Eigentümer wird das Potenzial des neuen Richtplanes Siedlung und Landschaft deshalb nicht nutzen können, da die Vorinvestitionen und das Prozessrisiko zu gross sind.</p> <p>Die Gemeinde muss dementsprechend die Leitung für einige Entwicklungsplanungen übernehmen und einen Teil des Risikos mittragen.</p> <p>Die aufgeführten Anliegen müssen nicht zwingend im Rahmen der Richtplanung ihren Niederschlag finden. Mein</p>	<p>Die Gemeinde Volketswil setzt sich unter den komplexen Rahmenbedingungen für eine gesamtheitliche Planung ein und ist bereits in verschiedenen langfristigen Projekten aktiv. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>In Abs. 2 wird festgehalten, dass alle naturnahen Flächen in Plan 5 - naturnahe Flächen Berg Ost/West mit genauer Lage, Flächengrösse, Biotoptyp, Bodenaufbau, Begründung und Bewirtschaftung dargestellt und definiert sind.</p> <p>Die vorliegenden und durch den Kantonalen Gestaltungsplan Berg Ost/West gesetzlich festgelegten Vorschriften stellen in vollem Umfang sicher, dass ausreichend naturnahe Flächen auf landwirtschaftlichen Flächen erstellt werden. Auf die Kennzeichnung neuer Gewässer ist zu verzichten.</p>	<p>Gestützt auf das Schreiben zur kantonalen Vorprüfung kann das Gewässer aus dem Plan gelöscht werden.</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p>
12b	12b.01	Plandarstellung Gewässer	Gleichlautend wie Einwendung 12a mit anderem Absender (Privat)	Der Antrag wird berücksichtigt .
13	13.00	Erläuterungen	Wir erachten die Vorlage für die räumliche Entwicklung des Siedlungsgebietes von Volketswil als insgesamt stimmig und zielführend und reichen im Folgenden unsere Anträge dazu ein, in der Absicht, einen konstruktiven Beitrag zu leisten.	
13	13.01	Priorisierung Juch	<p>Priorisierung der Massnahmen</p> <p>Antrag zu Ziffer 6</p> <p>Die Formulierung auf S. 64 betreffend die erste Priorität soll dahingehend konkretisiert werden, dass das Gebiet Juch unmissverständlich von der ersten Priorität umfasst ist. So soll die Formulierung lauten:</p> <p>„...entlang der Riedstrasse bis <u>und mit</u> dem Areal Juch und...“.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Ausführungen beziehen sich explizit auf die Erkenntnisse aus dem Räumlichen Entwicklungskonzept Bahnhof Schwerzenbach und Umgebung. In diesem Konzept wird die Bedeutung der Entwicklung des Gebiets «Juch»</p>	<p>Die Präzisierung betreffend das Gebiet Juch ist im Sinne der Gemeinde. Die Formulierung wird ergänzt.</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>herausgestrichen und erste Vorstellungen zur Qualität skizziert. Es ist daher sinnvoll, den Einbezug des Gebiets «Juch» auch in der Priorisierung unmissverständlich im kommunalen Richtplan festzuhalten. Die Parzellen im Juch weisen, wie in der Vorlage richtig dargestellt, erhebliches Potential für die angestrebte Siedlungsentwicklung auf. Die Lage des Gebietes Juch stellt für die Siedlungsentwicklung von Volketswil die Chance dar, qualitativ hochwertigen, modernen und nachhaltig erstellten Wohnraum anbieten zu können. Zudem übernimmt das Gebiet eine Scharnierfunktion zwischen den gewerblichen Nutzungen entlang der Zürcherstrasse und dem bestehenden Wohngebiet Dammboden.</p> <p>Mit dem vorhandenen Potential im Gebiet können die übergeordneten Entwicklungsziele von Volketswil erreicht werden. Ebenso wichtig wie das schlummernde Potential ist allerdings auch dessen effektive Aktivierung. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse, der Wille und die Fähigkeiten der Eigentümer zusammen mit der Gemeinde die Arealentwicklung in einem koordinierten Prozess voranzubringen, entscheidend, vgl. unten Ziff. 3, Dieser Zusammenhang wurde auch im Räumlichen Entwicklungskonzept Bahnhof Schwerzenbach und Umgebung erwähnt und dem können wir nur beipflichten.</p> <p>Wir sind gewillt und engagiert, das bestehende Potential auszuschöpfen und mit der Entwicklung eine hohe Aufenthalts- und Wohnqualität sicherzustellen. Auch sind wir professionell organisiert, um einen solchen Prozess aktiv zu führen und die Gemeinde Volketswil nach Kräften bei der Umsetzung ihrer Anliegen zu unterstützen.</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
13	13.02	Gebiet Juch (Hohe bauliche Dichte)	<p>Verdichtungsziele</p> <p>Anträge zu Ziff. 3.9:</p> <p>Es sei zu gewährleisten, dass das ganze Gebiet Juch mit einer hohen baulichen Dichte entwickelt werden kann. Falls notwendig soll das gesamte Gebiet Juch explizit dem Verdichtungsgebiet mit "hoher baulicher Dichte" zugewiesen werden (gelb hinterlegt mit vertikal, dünner roter Schraffierung).</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Karteneintrag gem. Ziff. 3.9.2 ist das Gebiet Juch, insbesondere die Parzellen Kat. Nr. 3885, 2412 und 5386, unterschiedlichen baulichen Nutzungsdichten zugewiesen. So ist nur der östliche Teilbereich Kat. Nr. 5386 als Verdichtungsgebiet mit "hoher baulicher Dichte" gekennzeichnet. Zwar wird im Regionalen Richtplan von 2021 unter 2.7.1 neu präzisiert, dass auch Eignungsgebiete für Hochhäuser hinsichtlich ihrer anzustrebenden baulichen Dichte gleichbedeutend wie Gebiete hoher baulicher Dichte zu behandeln seien. Der regionale Richtplan 2021 ist jedoch noch nicht festgesetzt. Die gegenwärtige Fassung der kommunalen Richtplanung beschränkt sich darauf, bezüglich der hier interessierenden Grundstücke einzig Kat. Nr. 5386 in das Verdichtungsgebiet mit hoher baulicher Dichte aufzunehmen. Die kommunale Richtplanung zielt darauf ab, die Siedlungsgebiete zu definieren und die Qualität der Siedlungen sicherzustellen, soll aber auch in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Raumplanung (namentlich der Verdichtung der Siedlungsflächen, vgl. Art. 3 Abs. 3 Bst. a^{bis} RPG) die Verdichtung des Gebiets Riedweg/Juch südlich der Zürcherstrasse sicherstellen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung, aber auch um die Zuweisung des Gebiets der Pazellen Kat. Nr. 2412 und 3885</p>	<p>Mit dem Eintrag im regionalen Richtplan als Hochhausgebiet ist auch die hohe bauliche Dichte verbunden. Der Regierungsrat hat die Teilrevision am 13. März 2024 festgesetzt.</p> <p>Die Ausdehnung der hohen baulichen Dichte sowie der hohen Nutzungsdichte auf das gesamte Gebiet «Juch» inkl. der Grundstücke Kat. Nr. 5386, 4227 und 8188 (Maiacherweg) wurde der Regionalplanung im Rahmen der Teilrevision 2023 zusätzlich beantragt. Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat die Änderungen am 26. März 2025 zu Handen der Genehmigung durch den Regierungsrat verschiedet.</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p>

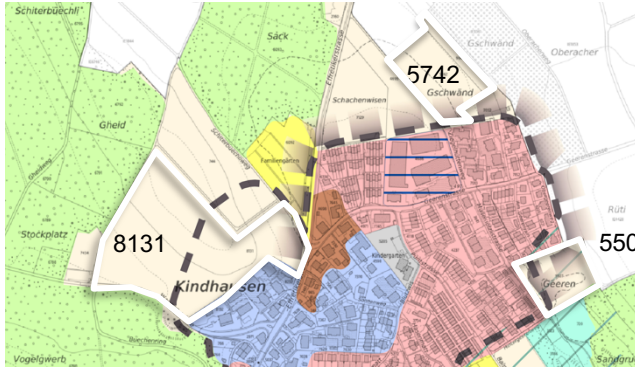
Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>hinreichend konkret zu definieren sowie die Umsetzung einer modernen und qualitativen Wohn- und Gewerbenutzung auf dem Juch-Areal zu ermöglichen, soll gewährleistet werden, dass die Parzellen Kat. Nr. 2412, 3885 und 5386 gesamtheitlich in einer hohen baulichen Dichte entwickelt werden können und dieses Ziel im kommunalen Richtplan hinreichend festgehalten wird. Zudem sollen die allenfalls notwendigen Anpassungen im regionalen Richtplan angestrebt werden.</p> <p>Der im Jahr 2020 von den Eigentümern und der Gemeinde erarbeitete Masterplan Juch stellt bereits eine erste Konkretisierung dieser Absichten dar und kann als eine Grundlage dienen. Im kommunalen Richtplan wird die vorgesehene zulässige bauliche Dichte für das Gebiet Juch nicht festgehalten. Um die im Masterplan ausgewiesene bauliche Dichte mit rund 250 K / ha respektive einer AZ von rund 135% realisieren zu können, ist eine entsprechende Zuweisung notwendig. Die Zuweisung des Gebiets zu verschiedenen Dichteklassen erschwert zudem eine ganzheitliche Planung, da unterschiedliche Grundlagen berücksichtigt werden müssten. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb unterschiedliche Klassifizierungen angewendet werden sollen.</p> <p>Das Gebiet Juch wird aufgrund des sehr hohen und rasch realisierbaren Potentials ein wesentlicher Teil der Siedlungsentwicklung von Volketswil sein. Eine Zuweisung des gesamten Gebiets Juch zum Verdichtungsgebiet mit hoher baulicher Dichte gewährleistet die Realisierung dieses Potential im Sinne der nationalen raumplanerischen Zielsetzung sowie der kantonalen Richtplanung und geht auch einher mit der Eignung als Hochhausgebiet.</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
13	13.00	Erläuterung	Weitere Anmerkungen / Vorschlag zu weiterem Vorgehen	
13	13.03	Anmerkung	<p>Idee „Gebietsplanung Juch“</p> <p>Damit eine hohe Qualität der öffentlichen und der privaten Nutzungen und die dazu erforderliche Koordination aller nötigen weiteren Planungen sichergestellt werden kann, schlagen wir eine zwischen Behörden und Grundeigentümern betriebene «Gebietsplanung Juch» vor. Merkmal wäre, dass die gebietspezifischen Grundlagen und Konzepte und die verschiedenen erforderlichen Planungsinstrumente auf den Stufen Richt- und Nutzungsplanung simultan vorangetrieben werden können. Dabei stehen die nachfolgend aufgeführten Aspekte «ÖV», «öffentlicher Raum» und «Entflechtung» im Vordergrund, damit frühzeitig eine optimale Abstimmung zwischen den öffentlichen Anliegen und Erfordernissen und der Situierung und Ausgestaltung der privaten Bauten und Nutzungen erreicht wird.</p>	<p>Die Idee einer Gebietsplanung wird grundsätzlich als zielführend erachtet. Als Grundlage müssen eine Zustimmung zu den Anträgen an die Regionalplanung (ZPG) und eine Sicherheit hinsichtlich der Zustimmung der kantonalen Amtsstellen vorliegen. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung zur kommunalen Richtplanung kann nicht vorweggenommen werden.</p> <p>Eine entsprechende Gebietsplanung hat aus heutiger Sicht folgende Themen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebietsabgrenzung • Dichtemass • Abstimmung Mobilität (ÖV/MIV) / Siedlungsentwicklung • Öffentlicher Raum / Begegnungsorte • Langsamverkehrsnetz • Umsetzung klimaangepasste Siedlungsentwicklung • Umgang mit Chiembach • Grundwasser • Etc. <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	13.04	Anmerkung	<p>ÖV-Erschliessung</p> <p>Das Erfordernis der Erschliessung des Gebiets mit dem öffentlichen Verkehr soll bereits während der Finalisierung der kommunalen Richtplanung mit Blick auf die nötige Raumsicherung, den Städtebau und die Finanzierung in</p>	<p>Zu ÖV-Erschliessung</p> <p>Die erforderliche ÖV-Erschliessung ist erkannt und als Massnahme im kommunalen Richtplan Verkehr aufgeführt. Mit der kommunalen Richtplanung</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Zusammenarbeit mit der Eigentümerschaft Juch konkretisiert werden. Verschiedentlich wird in der Vorlage des kommunalen Richtplans wie auch im Gesamtverkehrskonzept vom 28. Februar 2023 auf das Erfordernis einer hinreichenden Erschliessung des Gebiets Juch, insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr, als Voraussetzung für die Entwicklung hingewiesen (vgl. insb. Koordinationshinweis zu Gebiet Nr. 2 «Juch» in Ziff. 3.8.2, S. 33). Die Eigentümer sind sich dieser Thematik und den damit verbundenen Herausforderungen bewusst. Wir denken, dass die Mehrwertabgabe respektive das Instrument des städtebaulichen Vertrags Möglichkeiten bietet, um die frühzeitige Anbindung an den öffentlichen Verkehr sicherzustellen sowie weitere verkehrstechnische Massnahmen umzusetzen (2,8. Finanzierung Busvorlauf oder Refinanzierung von kommunalen Infrastrukturaufwendungen mittels Mehrwert-Ausgleichsleistungen). Das Gebiet Juch wird bei entsprechender Zuweisung zu einem Verdichtungsgebiet mit hoher baulicher Dichte für eine grosse Anzahl an ÖV-Nutzern mit entsprechender Auslastung sorgen; davon profitieren auch die angrenzenden Gebiete.</p> <p>Im nachfolgenden werden die verschiedenen Aspekte einer optimalen ÖV-Erschliessung, koordiniert mit dem Städtebau, zu bearbeiten sein, was einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Das Thema soll deshalb bereits im zweiten Halbjahr 2024 in Zusammenarbeit zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Volketswil in Angriff genommen werden.</p>	<p>Siedlung/Landschaft und Verkehr werden die Abhängigkeiten und Voraussetzungen für die Entwicklungen beschrieben.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	13.05	Anmerkung	<p>Chimlibach</p> <p>Ein wichtiges raumgliederndes Element im Gebiet Juch bildet der Chimlibach. Wir können uns vorstellen, die Gestaltung des Gewässerraum des Chimlibachs in die Überlegungen zum Areal einzubeziehen. Im Rahmen eines städtebaulichen</p>	<p>Zu Chimlibach:</p> <p>Der Einbezug des Chimlibachs ist auch der Gemeinde wichtig. In diesem Zusammenhang können massgebliche Wohn- und Aufenthaltsqualitäten sowie ökologische Mehrwerte</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			Vertrags könnte somit ein hochwertiger öffentlicher Raum entlang dem Gewässer bereitgestellt und auch ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden.	geschaffen werden. Der konkrete Umgang und die entsprechenden Planungsverfahren sind noch zu bestimmen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
13	13.06	Anmerkung	<p>Entflechtung Teilprojekte</p> <p>Wir streben ein effizientes, koordiniertes, aber auch rasches Planungsverfahren unter Wahrung der Gesamtinteressen an. Um dies zu erreichen, müssen planerische Themen, die keine zwingenden Abhängigkeiten zur Arealentwicklung Juch aufweisen (wie z.B. die Transformation des Gewerbegebiets entlang der Zürcherstrasse Ziffer 3.4, S. 21ff), die Siedlungserweiterung Juch / Müllwisen (Ziffer 3.1, S.14) oder die Autobahnüberdeckung), von der Arealentwicklung Juch entkoppelt werden.</p> <p>Abschliessend stellen wir gerne fest: Wir sind überzeugt, dass wir die Ziele der Gebietsentwicklung in enger Zusammenarbeit und offener Kommunikation mit dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung von Volketswil erreichen werden und das Gebiet Juch zum Vorzeigeprojekt avancieren können.</p>	<p>Die Gemeinde hat eine Priorisierung der Massnahmen vorgenommen. Zumal für die Anpassung der Nutzungsplanung die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich ist, ist eine Entflechtung nur bedingt möglich. Auch müssen die einzelnen Entwicklungen aufgrund der komplexen Ausgangslage (insb. Abstimmung Mobilität / Siedlungsentwicklung) aufeinander abgestimmt werden. Entsprechend sind die unterschiedlichen Verfahren auf bestimmte GV-Termine hin zu kanalisieren. Diese Koordination ist gut zu strukturieren und frühzeitig zu planen.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	14.00	Erläuterung	<p>Zum Bericht habe ich noch einige Fragen und Vorschläge. Wenn der Bericht der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, und er wird angenommen, bedeutet das, dass er für jede Bauherrschaft (juristisch) bindend ist, und/oder dass die Massnahmen glasklar und gesetzlich bindend in einer revidierten Bauordnung benannt werden?</p> <p>Gemäss ihrem Schreiben zur Ausgangslage gehe ich eigentlich davon aus, was ich auch absolut richtig und zwingend finde.</p>	Der vorliegende kommunale Richtplan dient als strategisches Steuerungsinstrument und ist nur für die Behörden verbindlich. Die eigentümerverbindlichen Bestimmungen werden erst im nächsten Schritt bei der Revision der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans bestimmt.

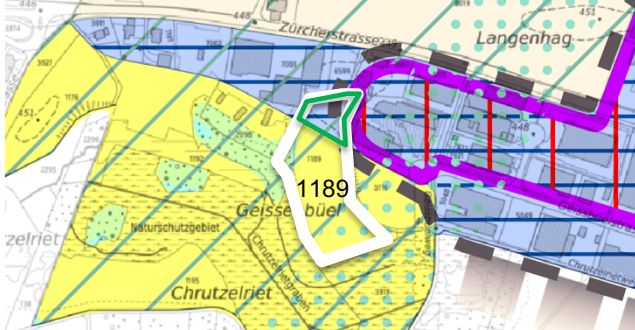
Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
14	14.01	Verbindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Bei Pt. 1.1 Einleitung, Abschnitt Verbindlichkeit, ist also exakt zu klären, wie die Rechtsgrundlagen ausgestaltet werden sollen. 	Es wurde kein Antrag formuliert. Die exakte Klärung erfolgt erst mit der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, etc.).
14	14.02	Priorisierung Siedlungserweiterung	<ul style="list-style-type: none"> In Pt. 3 Siedlung sind im Karteneintrag 3.1.2 in Gutenswil die bestehenden Reservezonen, Nr. 5 in zweiter Priorität und Nr. 6, 7, 8 in dritter Priorität als Erweiterung der Bauzone vorgesehen. In der Karte Handlungsbedarf sind aber wesentliche Teile der Gebiete 5, 7 und 8 als statisch - kein Handlungsbedarf - vorgesehen. Die Situation ist mir etwas unverständlich. 	<p>Es wurde kein Antrag formuliert.</p> <p>Das ist richtig, im Vergleich zu anderen Ortsteilen besteht in Gutenswil kein grosser Druck auf eine Veränderung. Darum sind die Siedlungserweiterungen auch der 2. und 3. Priorität zugeteilt. Dennoch sind aber verschiedene Anliegen vorhanden (Landschaft, Kernzonen), die es bei der nachfolgenden Revision der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung) zu berücksichtigen gilt.</p> <p>In den ortsspezifischen Entwicklungszielen wird die räumliche Entwicklungsstrategie hinsichtlich verschiedener Themenschwerpunkte beschrieben. Im Zusammenhang mit einer allfälligen Erweiterung des Siedlungsgebiets Einzonungen wird gemäss Ziffer 2.2 Folgendes festgehalten:</p> <p>«Erweiterung Bauzonen (Reservezonen) im zulässigen und vertretbaren Ausmass unter Berücksichtigung der Erschliessbarkeit». Damit sind unter anderem die verbleibenden inneren Reserven und die ausreichende ÖV-Qualität gemeint.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
14	14.03	Einzonung	<p>Vorschläge zur Einzonung von Reservezonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine <u>Einzonung</u> darf erst erfolgen, <u>wenn keine eingezonten Parzellen</u> mehr für das entsprechende Bauvorhaben zur Verfügung stehen. 	<p>Die Festsetzungs- und Genehmigungsverfahren sind gesetzlich vorgegeben und können nicht angepasst werden. Der Einbezug der Bevölkerung in solchen Verfahren ist der Gemeinde Volketswil sehr wichtig.</p> <p>Die Genehmigung einer Einzonung kann nur auf detaillierten Abklärungen zu den inneren Reserven und dem Nachweis einer ausreichenden ÖV-Güte erfolgen.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
				Der Antrag wird nicht berücksichtigt .
14	14.04	Zustimmung für Einzonungen	<ul style="list-style-type: none"> Für das gesamte geplante Einzonungsgebiet muss VOR der Einzonung ein von Kanton, Gemeinde und Anstössern absolut bewilligungsfähiges Erschliessungskonzept vorliegen. 	<p>Hinsichtlich der Erschliessbarkeit werden bereits vor der Einzonung Abklärungen getroffen. Eine Einzonung ohne ausreichendes Erschliessungskonzept ist nicht zulässig. Aufgrund der Rechtsprechung ist die Anforderung bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>
14	14.05	Gestaltungsplanpflicht bei Einzonungen	<ul style="list-style-type: none"> Über die jeweils geplanten Einzonungsgebiete ist ein Gestaltungsplan zu erstellen bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> - architektonische Erscheinungsform - Nutzung - Kubatur - Einbindung in den umgebenden Bestand - Materialisierung 	<p>Aktuell ist keine generelle Gestaltungsplanpflicht vorgesehen. Die Beurteilung, ob für einzelne (auch für bereits eingezonte) Areale die Voraussetzungen zur Festlegung gegeben sind, erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung.</p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
15	15.01	Siedlungserweiterung Kindhausen, Verzicht	<p>Siedlungsgebiete/Siedlungserweiterung im Ortsteil Kindhausen:</p> <p>Grundstück Kat. Nr. 8131 (Beilage 1a+b): Ungeeignet als Siedlungsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Höhenlage: Krete 515 Meter ü. M. - Sohle Dorfplatz 492 Meter ü. M., Höhendifferenz von 23 Metern, unbebaut! (Beilage 2) Südwest-West Ausrichtung: Verschattung des Dorfes, insbesondere des schützenswerten Ortskerns und der Familiengärten (Beilage 3a-e) Schaffung einer neuen Hitzeinsel (Beilage 4) Minderung der Nachauskühlung des Dorfes (Beilage 5) 	 <p>Ausschnitt kommunaler Richtplan Siedlung und Landschaft (Stand öffentliche Auflage)</p> <p>Das kantonale Raumordnungskonzept und der kantonale Richtplan legen fest, wo das Siedlungsgebiet erweitert</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<ul style="list-style-type: none"> • Lichtverschmutzung in die angrenzenden Wälder <p>Durch eine Siedlungserweiterung in diesem Gebiet wird die Lebens- und Wohnqualität der bestehenden Dorfbevölkerung sowie Flora und Fauna negativ beeinträchtigt. Aus diesem Grund beantrage ich das Grundstück vollkommen aus dem Siedlungserweiterungsperimeter zu nehmen.</p>	<p>werden darf. Massgebend sind Faktoren wie z.B. die Zentralität und die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Aufgrund der fehlenden Zentralität und geringen ÖV-Güte ist das genannte Grundstück Kat. Nr. 8131 nicht im kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft für eine Siedlungserweiterung vorgesehen. Entsprechend ist eine kurz- bis langfristige Einzonung nicht möglich.</p> <p>Die Darstellung im kantonalen Richtplan liegt nicht im Ermessen der Gemeinde.</p> <p>Der Antrag ist bereits berücksichtigt.</p>
15	15.02	Siedlungserweiterung zusätzlich	<p>Grundstück Kat. Nr. 5507 und 5742: Antrag zur Aufnahme in Siedlungserweiterungsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kat. Nr. 5507 (Beilage 6) • Kat. Nr. 5742 (Beilage 6) 	<p>Die beiden Grundstücke Kat. Nr. 5507 und 5742 (siehe vorherige Abbildung) liegen ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan. Ebenso sind Rahmenbedingungen betreffend ÖV-Erschliessung und Zentralität oder eine Zonierung als Reservezone heute nicht gegeben. Damit ist eine Bezeichnung als Siedlungserweiterungsgebiet nicht möglich.</p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
15	15.03	Siedlungsränder	<p>Gestaltung der Siedlungsränder: Gleichbehandlung aller in der Gemeinde vorkommenden Siedlungsränder.</p> <p>Gestaltung der Siedlungsränder sollte in den jeweiligen Siedlungskonzepten definiert werden. Grenzparzellen sollten dem Siedlungsrand entsprechend bewilligt, erstellt und gestaltet sein, d. h. Einhaltung oder Vergrösserung von Abstandslinien, keine Einfriedungen jeglicher Art (Zäune, Wände, Steinmauern, geschlossene Hecken, Gartenhäuser, etc.) der Landwirtschaftszone angrenzend. Wo bestehend müssten diese zurückgebaut werden.</p>	<p>Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der geltenden Gesetzgebung entsprochen haben, haben Bestandsgarantie.</p> <p>Die künftigen rechtlichen Vorgaben werden mit einer Revision der Bau- und Zonenordnung bestimmt. Die Gestaltung ist auf die jeweilige Situation abzustimmen.</p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
16	16.01	Siedlungserweiterung Egggasse	<p>Unser Anliegen betrifft den Ortsteil Gutenswil und die geplante Erweiterung der Bauzone an der Egggasse zu Gunsten der Schule.</p> <p>Uns ist bewusst, dass unser Dorf Gutenswil in den letzten Jahren stark gewachsen ist und auch noch weiterwachsen wird, mit seiner guten Lage zieht es viele Familien in unser Dorf. Die Anzahl der schulpflichtigen Kinder wächst damit ebenfalls und bringt die Schule an ihre Kapazitätsgrenzen, daher macht eine Erweiterung der Schule absolut Sinn.</p> <p>Unter Punkt 3.1.2 Pos. 9 wird die aktuelle Freihaltezone (Schlittelhang) an der Egggasse in eine Bauzone umgeteilt.</p> <p>Wir haben Bedenken, dass dieser Platz der geeignete ist für eine Erweiterung der Schule. Da die Fläche in dieser an Hanglage liegenden Parzelle beschränkt ist, macht es nicht mehr Sinn eine grössere Fläche zu suchen, welche mehr Platz auch für zukünftige Erweiterungen bietet?</p> <p>Zumal dies auch der von den Gutenswilern geliebte und schon fast traditionelle Schlittelhang ist, welcher damit zugebaut würde.</p> <p>In den Ortsteilgesprächen vom 3. Juli 2023 wurde diese Umnutzung auch in praktisch allen Gruppen als nicht erwünschenswert aufgeführt, also keine Umzonung der Freihalte- und Reservezonen sowie «Eggasse» / «Schlittelhang» freihalten.</p> <p>Wozu würde die umgezonte Fläche genutzt werden resp. was würde auf der neuen Fläche gebaut werden? Schulhaus, Asylunterkunft, Sport- Pausenplatz? Es müsste ja vermutlich ein Schulhaustrakt gebaut werden, da ein Pausen- oder Fussballplatz wenig Sinn macht durch die Hanglage.</p>	<p>Ein konkreter Antrag ist nicht formuliert. Sinngemäss wird davon ausgegangen, dass auf die Siedlungserweiterung an der Egggasse verzichtet werden soll.</p> <p>Es war beabsichtigt, die Fläche Nr. 9 zu Gunsten einer Schulraumerweiterung einzuzonen. Vertiefende Abklärungen haben ergeben, dass sich die erforderliche Erweiterung auch innerhalb des heutigen Schulareals umsetzen lässt, wenn dafür ein Teil des Pausen- oder Spielraums beansprucht wird. Da seitens der Schule davon ausgegangen wird, dass die Erweiterung einen zeitlich begrenzten Charakter haben wird, stimmt die Schule einer inneren Verdichtung zu.</p> <p>Entsprechend wird auf die Siedlungserweiterung verzichtet. Der Antrag wird berücksichtigt.</p>

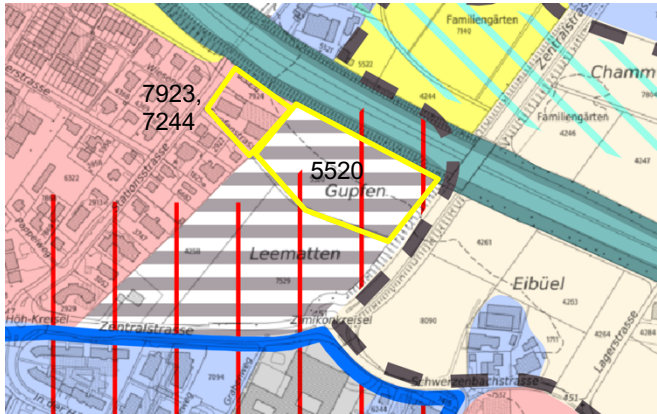
Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Wie hoch könnte dann da gebaut werden (Ausnutzungsziffer / Kubikmeter)? Dies müsste ja wie die oberen Quartiere W1 sein, wie viel Platz ergibt das dann für einen weiteren Schulhausteil?</p> <p>Wäre es nicht sinnvoll, einen Bereich zu wählen der später noch weiter ausgebaut werden kann, z.B. die Parzelle unterhalb der Sternen Bushaltestelle Parzelle 8302 und 8268.</p> <p>Da zwischen diesem Platz und dem aktuellen Schulareal die stark befahrene Strasse verläuft, könnte dies wiederum ein Grund für Tempo 30 in der Kernzone von Gutenswil sein, um den Durchgangsverkehr etwas abzuschwächen. Ausserdem hat es auf dieser Fläche genügend Platz für Erweiterungen der Schulzone und allfällige Begegnungszonen.</p>	
17	17.00	Erläuterung	<p>Erfolgreiche Teil-Wiedereinzonung der Parzelle Kat. Nr. 1189 in Volketswil (Chrutzelriet).</p> <p>Im Zusammenhang mit einer Wiedereinzonung des Teilgrundstücks von Parzelle 1189 werden folgende Einwendungen genannten Richtplan gemacht:</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
17	17.01	Antrag auf Arrondierung «Chrutzelriet»	<ul style="list-style-type: none"> - Im Richtplantext resp. in der Richtplankarte im Gebiet Kat. Nr. 1189 im Chrutzelriet ist die «Bauzoneneinbuchtung» Richtung Norden des vorgenannten Grundstückes (zwischen der westlichen und östlichen Bauzone) noch ausserhalb der Bauzone. Ich beantrage daher im Namen meiner Mandantinnen, dass hier eine Arrondierung in die vorhandene Bauzone vorgesehen wird. Dh. dass die Bauzonengrenze keine „Einbuchtung“ mehr aufweist, gemäss ihrem ortsteilspezifischen Entwicklungsziel im Bereich Dammboden / Hegnau Süd / Juch: «Verdichtung Gewerbestandort im Nahbereich Zürcherstrasse und zum Flugplatz Dübendorf. 	 <p>Ausschnitt kommunaler Richtplan Siedlung und Landschaft (Stand öffentliche Auflage) mit Kennzeichnung Grundstück Kat. Nr. 1189 (weiss umrandet) und beantragte Einzonung (grün umrandet).</p> <p>Eine Einzonung kann erst mit der Revision des Zonenplans erfolgen (nächster Planungsschritt).</p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Zwischen dem Amt für Raumentwicklung, der Grundeigentümerschaft und Vertretenden der Gemeinde haben verschiedene Abklärungen stattgefunden. Die Erkenntnisse sind im Protokoll der Sitzung vom 2. September 2025 festgehalten. Ein künftiges Einzonungsbegehren wird seitens ARE voraussichtlich negativ beurteilt.</p> <p>Als Grundlage für allfällige künftige Planungsschritte wird der nördliche Grundstücksteil (Kat. Nr. 1189) im kommunalen Richtplan als Siedlungserweiterung aufgeführt (Ziffer 7.1.2, Gebiet Nr. 9 im Richtplantext).</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
17	17.02	Siedlungserweiterung «Chrutzelriet»	<ul style="list-style-type: none"> - Dass im Punkt 3.1 Siedlungserweiterung im Gebiet Nr. 10 «Zürcherstrasse» das Ziel folgendermassen ergänzt und erweitert wird: «Erhalt und sinnvolle Arrondierung der bestehenden Bauzone». 	Der Antrag wird nicht berücksichtigt .
17	17.03	Planungsgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> - Desweiteren möchte ich auf die Historie hinweisen, wo der besagte Grundstücksteil, welcher damals in der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung lag, einen Rekurs zur Folge hatte, welcher vom Regierungsrat Am 21.10.1992 gutgeheissen wurde und aus unbekanntem Gründen noch nicht wieder eingezont worden ist. 	Es ist kein Antrag formuliert. Siehe vorgehende Erläuterungen betreffend die Planungsgeschichte. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18	18.01	Erweiterung Erholungsgebiet mit Eignung für Freizeit und Pferdesport	<p>Antrag:</p> <p>Das im regionalen Richtplan eingetragene <u>Freihalte- und Erholungsgebiet Nr. 6</u> ist zu <u>erweitern</u> gemäss der Fläche des regionalen Richtplan Nr. 25, Gebiet Hard Volketswil. In der folgenden Zonenplanrevision ist diese Flächen einer Erholungszone für Freizeit und Pferdesport zuzuweisen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Glattal ist einer der am stärksten wachsenden Regionen der Schweiz. Für eine ausgewogene Entwicklung ist es notwendig, dass das Angebot der Erholungs- und Sportflächen entsprechend ausgebaut wird. Der Reitsport hat eine lange Tradition in Volketswil, waren doch bis vor kurzem die Dynastie Fuchs in Volketswil zuhause, die über Jahrzehnte den Schweizer und internationalen Pferdesport prägte. Die Nachfrage nach Trainings- und Ausbildungsstätten in der Region ist ungebrochen.</p> <p>Volketswil versteht sich als Wohnort im Grünen, das über hervorragende Erholungs- und Freizeiteinrichtungen verfügt. Die Hard liegt zwischen dem beliebten Griespark und dem</p>	<p>Gemäss regionalem Richtplan ist für das Gebiet die Erholungsnutzung vorgesehen. Dies mit dem Hinweis: «Gebiet für Erholungsnutzung; Nutzungsspezifikation ist vertieft im Rahmen des Gebietsmanagements zu ermitteln».</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Vertiefungsstudie III verfasst (Sept. 2020), welche für die Bestimmung der Nutzung dieses betroffenen Areals eine regional abgestimmte Bedarfsanalyse verlangt. Das Gebietsmanagement wurde entsprechend in Kenntnis gesetzt. Der Prozess wurde gestartet.</p> <p>Für die Zuweisung zu einer bestimmten Erholungszone wird die Änderung der regionalen Richtplanung vorausgesetzt. Diese Nutzungszuweisung ist sodann im kommunalen Richtplan zu übernehmen.</p> <p>Das beantragte kommunale Erholungsgebiet kann unter diesen Voraussetzungen noch nicht aufgenommen werden.</p> <p>Die Gemeinde unterstützt die Durchführung der Bedarfsanalyse durch die Regionalplanungen.</p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Ustermer Wald, ein idealer Standort für die Erweiterung von Erholungs- und Sportflächen.</p> <p>Bei den Grundstücken handelt es sich um wiederaufgefülltes Abbaugelände, die nicht im bäuerlichen Besitz sind. Es bietet sich somit eine seltene Gelegenheit Areale zu nutzen, die verfügbar sind. Geplant sind Stallungen für 30-50 Pferde, eine grosse Dressurhalle von 60 m x 25 m sowie eine Trainingshalle von 40 m x 24 m. Dies lässt sich gut integrieren in die Umgebung der grossen Hallen der Industrie Hard. Damit kann das grosse Defizit an professionellen Reitplätzen in der Region ausgeglichen werden.</p> <p>Die <i>Verfasser der Einwendung</i> haben ihr Anliegen für ein Pferdesportzentrum bereits vor 9 Jahren eingereicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am 20. August 2015 haben wir ein Gesuch um Eintrag der Erholungszone für Pferdesportanlagen auf der Parzellen 342 und 343 der Gemeinde geschickt. - Am 31. August 2015 haben wir unser Anliegen zur Realisierung eines Pferdesportzentrums der Gemeinde vorgetragen. - Am 15. September 2015 hat der Gemeinderat die Ausarbeitung eines Gestaltungsplans für ein Pferdesportzentrum unterstützt. Dies wurde uns am 17.9.15 der Gemeinde per Mail mitgeteilt. - Am 29. Juni 2016 hat die Zürcher Planungsgruppe Glattal unser Anliegen mit ausdrücklicher Erwähnung des Pferdesportes zur Auflage gebracht: Gebiet Nr. 29; Gebiet / Anlage; Sport und Erholung, Gebiet Hard, Volketswil 	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Funktion / Ziel; Gebiet für Pferdesport und weitere Erholungsnutzungen Koordinationshinweis: Gebietsplanung Uster-Volketswil (Masterplan 2013); geplantes Gebietsmanagement Raum Uster-Volketswil, Vertiefungsstudie 3 regionale Vernetzungskorridore (Kap.3.7, Nrn. 16)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am 14.02.2018 hat der Regierungsrat den Richtplanktext Regionaler Richtplan Glattal beschlossen mit dem Eintrag für Sport und Erholung im Gebiet Hard Volketswil Gebiet Nr. 25; Gebiet / Anlage: Sport und Erholung, Gebiet Hard, Volketswil; Funktion / Ziel: Gebiet für Erholungsnutzung Nutzungsspezifikation ist vertieft im Rahmen des Gebietsmanagements zu ermitteln; Koordinationshinweise: geplantes Gebietsmanagement Raum Uster - Volketswil, Vertiefungsstudie 3 - Am 24. August 2020 teilte uns die Gemeinde schriftlich mit, dass wir uns noch etwas gedulden müssen, es wurde uns aber versichert, dass unser Begehren aufgrund einer ersten Überprüfung in Zusammenarbeit mit einem renommierten Planungsbüro in den anschliessenden Planungsschritten berücksichtigt wird. - An der Informationsveranstaltung vom 11. April 2023 wurde unser Einzonungsbegehren in der Folie 29 dargestellt. <p>Wir haben festgestellt, dass nach rund 10jähriger intensiven Bemühungen, die baurechtlichen Voraussetzungen für unser</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Vorhaben zu schaffen, dies nun ohne Rücksprache mit uns und ohne Begründung nicht berücksichtigt wird, nachdem bisher alle Zeichen der Gemeinde positiv waren.</p> <p>In Anbetracht ihrer bisherigen Entscheidungen bitten wir sie, unserem Antrag zuzustimmen.</p> <p>Gerne möchten wir unmittelbar nach dem Eintrag in der kommunalen Richtplan mit der Ausarbeitung der Gestaltungsplanes beginnen, welcher in enger Abstimmung den Nachbarn, den Umweltverbänden, dem Kanton und der Gemeinde erarbeitet wird. Somit könnte die Umzonung und der Gestaltungsplans gleichzeitig dem Stimmbürger vorgelegt werden, so dass unser langgehegter Wunsch zur Realisierung dieser Anlagen endlich in Erfüllung geht.</p>	
19a	19a.00	Erläuterungen	<p>Antrag zur Ein- / Aufzonung Kat. Nr. 5'520, Reservezone 7'923 und 7'244, Zone W2/45</p>  <p>Ausschnitt kommunaler Richtplan Siedlung und Landschaft (Stand öffentliche Auflage)</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			Im Zuge unserer gründlichen Abklärungen haben wir festgestellt und von den Flugsicherheitsstellen bestätigt erhalten, dass im aufgelegten Richtplanentwurf eingezeichnete «Eignungsgebiete für Hochhäuser» im Oetenbüel und entlang der Zürcherstrasse in Hegnau aus Sicht der Flugsicherheit zumindest teilweise nicht möglich sind.	<p>Zu Oetenbüel, Zürcherstrasse</p> <p>Die Abklärungen betreffend der Flugsicherheit entsprechen dem Kenntnisstand der Gemeinde. Der Eintrag entstammt der übergeordneten, regionalen Richtplanung. In den Randbereichen des Gebiets werden die Möglichkeiten gemäss regionalem Richtplan aufgrund der aktuell geltenden Flughöhenbegrenzung nicht beansprucht werden dürfen.</p>
19a	19a.01	Hochhausgebiet «Gupfen» und «Leematten»	<p>Antrag 1a (Hochhausgebiet)</p> <p>Hingegen hat eine katasterspezifische (exakte) Abklärung ergeben, dass sich das ganze Areal «Gupfen» (Kat. Nr. 5520) und «Leematten» zwischen Stationsstrasse, Zentralstrasse und Autobahn A15 aus Sicht der Flugsicherheit für ein «Eignungsgebiet für Hochhäuser» eindeutig qualifiziert. Exakte Definitionen sind erst anhand einer Architekturstudie möglich. Provisorische Angaben der Flugsicherheits-Organe nennen eine mögliche Bauhöhe von rund 110 Metern ab gewachsenem Grund oder höher, bzw. max. 600 Metern über Meer. Diese Angaben können mit einer Studie der Fachplaner präzisiert und vom BAZL, der Luftwaffe und Skyguide bestätigt werden. Kosten Budget CHF 15'000.</p> <p>Besagtes Areal in Hegnau umfasst rund 40'000 m² plus rund 11'400 m² mit kleineren Gebäuden überbaute Parzellen entlang der Stationsstrasse. Zum Vergleich: Der JaBee Tower in Dübendorf steht auf einem Grundstück von ca. 10'000 m², hat eine Gebäudegrundfläche von 800 m², eine Höhe von 100 m und bietet 216 Wohnungen.</p> <p><u>Für eine solche Festlegung sprechen zudem:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die OeV-Anbindung mit vier direkt angrenzenden Bushaltestellen «In der Höh» (z) und «Zimikon» (z) 	<p>Zu Antrag 1a</p> <p>Ein konkreter Antrag ist nicht formuliert.</p> <p>Sinn gemäss wird der Antrag auf die Zuweisung der Areale «Gupfen» und «Leematten» zu einem Hochhausgebiet behandelt.</p> <p>Gemäss regionalem Richtplan liegen alle drei Grundstücke und die genannten Gebiete im Eventualgebiet für Hochhäuser, in dem die Zulässigkeit von Hochhäusern bis 40 m geprüft werden kann. Aufgrund der bisherigen Abklärungen sollen sich die Hochhausgebiete auf die Eignungsgebiete gemäss regionalem Richtplan und damit auf die Gebiete mit der mutmasslich höchsten Entwicklungsdynamik beschränken. Einzelne Hochhausstandorte ausserhalb dieser Gebiete sind durch die vorliegende Planung nicht ausgeschlossen. Basierend auf spezifischen Nachweisen können entsprechende Projekte einzelfallweise geprüft und diskutiert werden. Eine Hochhauseignung für das gesamte beantragte Gebiet wird aber nicht gestützt.</p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<ul style="list-style-type: none"> • die Nähe zum S-Bahnhof Schwerzenbach (Angaben laut Google maps); <ul style="list-style-type: none"> - 850 m / Min. zu Fuss ab südwestlichem (nächstem) Punkt - 1'200 m / Min. zu Fuss ab nordöstlichem (weitesten) Punkt - 2 Minuten mit dem Bus • die Nähe zum Volkiland <ul style="list-style-type: none"> - 350 m/ 03 min. zu Fuss • die Erreichbarkeit der Schulhäuser «Hellwies» und «In der Höh», etc. • die schnelle Verfügbarkeit, da fast 40'000 m² noch unbebaut sind. • Steuerpotenziale für die Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> - Mehrwertabgabe (Differenz grösstenteils von Reservezone zu Hochhaus-Bauland) - Grundstückgewinnsteuern - überdurchschnittliche Steuerkraft der künftigen Nutzer / Bewohner • und vieles mehr... <p>Vision:</p> <p>Mit einer architektonisch anspruchsvollen, ja vielleicht sogar spektakulären Gesamtüberbauung eines namhaften internationalen Büros könnte Volketswil weit über seine Grenzen hinaus im positiven Sinne von sich reden machen. Statt langjährige «Wandlungsprozesse» einen lauten, klaren Kontrapunkt setzen! Obere Geschosse mit Seesicht (Greifensee)? Bahnhof in walking distance? Zielpublikum eher gut- bis sehr gutsituierte Bewohner. Integrieren einer Mobility-Station oder Robotaxis, etc.?</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			Die Autobahnüberdeckung könnte man dannzumal innen und aussen auch schön(er) gestalten, nicht wie die «Schwamendinger-Kiste»... Etwas Sehens- und Erlebenswertes! Mit erwähnten Mehrwertabgaben auch leichter (mit-) zu finanzieren?	
19a	19a.02	Einzonung Kat. Nr. 5520	<p>Antrag 2a (BZO-Revision; Antrag zur Einzonung)</p> <p>Das Areal «Gupfen» (Kat. Nr. 5520) und «Leematten» befindet sich seit über 40 Jahren in der Reservezone und entlang der Stationsstrasse in der ZoneW2/45. Wir beantragen im Sinne von § 65 Abs. 4 PBG eine Überprüfung der Bauzonendimensionierung und mit der bevorstehenden BZO-Revision die Ein- bzw. Aufzonung in eine dem überarbeiteten, bzw. korrigierten Richtplan (Fassung für öffentliche Auflage) entsprechenden Bauzone = «Eignung für Hochhäuser» mit gemischter Nutzung (Gewerbe und hauptsächlich Wohnen) oder zumindest einer «Zone mit hoher baulicher Dichte».</p> <p>Zu bedenken wäre ein markantes Gesamtprojekt der Areale «Gupfen» und «Leematten» und / oder eine Realisierung in Etappen.</p>	<p>Zu Antrag 2a (Einzonung)</p> <p>Ein konkreter Antrag ist nicht formuliert.</p> <p>Sinngemäss wird die Ein- und Aufzonung der Areale «Gupfen» und «Leematten» zu einer Mischzone mit hoher baulicher Dichte sowie die Bezeichnung als Hochhausgebiet beantragt.</p> <p>Das beschriebene Gebiet «Leematten» (Kat. Nrn. 4258, 7529) soll gemäss Richtplantext in erster Priorität eingezont werden, wobei das Mass einer Einzonung auf die ÖV-Erschliessung und die vorhandenen Bauzonkapazitäten sowie die übergeordneten Bevölkerungsperspektiven abzustimmen sind. Auch die Lärmsituation an der Nationalstrasse ist zu berücksichtigen. Nach weitergehender Prüfung wurde das Gebiet «Gupfen» (Kat. Nr. 5520) aufgrund der Lärmsituation und der eingeschränkten Möglichkeiten von Siedlungserweiterungen der 2. Priorität zugeteilt.</p> <p>Eine Einzonung kann erst mit einer Revision der Nutzungsplanung (Zonenplanänderung) vorgenommen werden. Das aktuelle Verfahren der kommunalen Richtplanung bildet die Grundlage dafür.</p> <p>Die konkreten Nutzungsmasse sind noch zu bestimmen. Eine wichtige Grundlage dafür sind die vorgegebenen Nutzungsdichten gemäss regionaler Richtplanung.</p> <p>Eine hohe bauliche Dichte ist für diese Gebiete nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
				Der Antrag wird nicht berücksichtigt .
19b	19b.01	Hochhausgebiet «Gupfen» und «Leematten»	Antrag gleichlautend wie Antrag 19a.01	Erläuterungen siehe Antrag 19a.01 Antrag wird nicht berücksichtigt .
19	19b.02	Einzonung Kat. Nr. 5520	Antrag gleichlautend wie Antrag 19a.02	Erläuterungen siehe Antrag 19a.02 Antrag wird nicht berücksichtigt .
20	20.00	Erläuterungen	<p>Hiermit erhebe ich Einwände zum kommunalen Richtplan in Gutenswil und zur Umzonung von Reserveland:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch noch mehr Bautätigkeiten verliert Gutenswil seinen Dorfcharakter. In den letzten Jahren wurden viele neue Siedlungen erstellt und die Bevölkerungszahl ist stetig angestiegen. Die Dorfschule hat keine Kapazitäten, noch mehr Kindergärtner und Schüler/innen aufzunehmen. Schon heute müssen viele Kinder in Volketswil die Schute besuchen, da es im Gutenswiler Schulhaus keinen Platz mehr hat. Dringend benötigte Erholungs- und Nahrungszonen für die sonst schon gefährdete Wildtier- und Insektenwelt gehen verloren. Das Gebiet zwischen «Im Amt» und «Grossenacher» spendet der Tierwelt viel Lebensraum und bietet den Insekten eine optimale Nahrungsquelle. Diese Wiese wurde vor Jahren als Obstkultur mit Apfel- und Birnbäumen genutzt, was den Bienen als wertvolle Nahrungsquelle zugutekam. Als die Obstbäume entfernt wurden, fanden Kleintiere wie z. B. Igel und Amphibien auf dem Weg zu ihren Laichplätzen unter den angepflanzten Tannen Unterschlupf und vielen Vogelarten boten die freien Grasflächen Nahrung. Wenn dieses Naturgebiet verloren geht, müssen all diese Nutzer andere 	<p>In der Stellungnahme sind keine konkreten Anträge formuliert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Anliegen betreffen die Umsetzung von Siedlungserweiterungen und den Erhalt von Naturräumen, welche bereits in anderen Stellungnahmen enthalten sind und an anderer Stelle behandelt werden.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Nahrungs- und schutzquellen suchen. Die Situation für die Tiere und Insekten in Wohngebieten ist schon heute angespannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu guter Letzt tut es auch den Bewohnern von Gutenswil gut, bei einem Spaziergang an einer schönen Wiese entlang laufen zu können. <p>Ich bitte Sie daher die aufgeführten Gründe beim Richtplan zu berücksichtigen</p>	
21	21.00	Erläuterungen	<p>Mit Interesse habe ich den Richtplan Siedlung und Landschaft gelesen. Das Projektteam hat gute Arbeit geleistet und der hohe Grad an Transparenz in den verfügbaren Dokumenten und von den Gemeindemitarbeitern hat mich sehr gefreut. Viele Punkte im Richtplan kann ich befürworten. Im Bezug auf die Siedlungserweiterung in Gutenswil habe ich als Anwohner aber mehrere Bedenken, welche ich in dieser Einwendung erläutern möchte:</p> <p>Bedenken: Fehlende Schulplanung</p> <p>Der Richtplan und das dadurch geplante Bevölkerungswachstum hat Auswirkungen auf das Schulsystem in Volketswil. Auch wenn in Volketswil die Gemeinde und die Schulgemeinde unabhängige Organe sind und es keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung für einem Richtplan für die Schulentwicklung gibt, sollten den Auswirkungen auf das Schulsystem stärker Rechnung getragen werden.</p> <p>Abgesehen von den Ergebnissen der Partizipation wird die Schulraumentwicklung nur im Fazit der Kapazitätsabschätzung mit dem generischen Satz «Auch müssen (...) die kommunalen Infrastrukturen auf das Wachstum abgestimmt sein» implizit erwähnt.</p>	<p>In der Stellungnahme sind keine konkreten Anträge formuliert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Bedenken und Fragen werden an anderer Stelle behandelt.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Bereits heute kann die Dorfschule Gutenswil den Schulraumbedarf in Gutenswil nicht mehr für jeden Jahrgang abdecken. Die Erschliessung der bestehenden Bauzonen wird dieses Problem weiter verschärfen. Für eine Siedlungserweiterung muss aus meiner Sicht zwingend auch eine Erweiterung des Schulraumes in Gutenswil eingeplant werden.</p> <p>Im Richtplan enthalten ist die Siedlungserweiterung an der Eggasse (Nr. 9) zu Gunsten der öffentlichen Nutzung (Schulareal). Das ist begrüßenswert. Es ist jedoch nicht klar ob und wie das zur Erweiterung des Schulraumes beitragen kann. Gemäss früheren Äusserungen der Schulleitung der Dorfschule Gutenswil sei es nicht möglich das bestehende Schulhaus zu erweitern. Gemäss Mitteilung von Frau Wieseli vom Hochbauamt scheint jedoch auch mit einer möglichen Einzonung kein Neubau der Schule geplant zu sein. Mit den aktuell vorliegenden Informationen bin ich nicht zuversichtlich, dass der mittelfristige Bedarf von 3-4 zusätzlichen Klassenzimmer in Gutenswil gedeckt werden kann. Ich erwarte, dass das Ziel den Kindergarten bis und mit 3. Klasse in Gutenswil anzubieten, dem Bevölkerungswachstum durch die Siedlungserweiterungen untergeordnet werden wird, womit ich nicht einverstanden bin.</p> <p>Ohne die Details zu kennen, würde ich auch erwarten, dass die Erschliessung des Gebietes Juch / Dammboden Auswirkungen auf das Schulsystem hat, welche im Richtplan berücksichtigt werden sollten. Auch wenn das Schulhaus Hellwies erst kürzlich neu renoviert wurde, könnte es dort an Kapazität fehlen.</p> <p>Bedenken: Unzureichende Massnahmen für Bus 725 zu Stosszeiten</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Der Bus der Linie 725 ist zu Stosszeiten in Gutenswil (z.B. 7:00 oder 12:15) überfüllt und praktisch immer verspätet. Wiederholt kommt es zu verpassten S-Bahn Anschlüssen in Schwerzenbach und Uster.</p> <p>Das Gesamtverkehrskonzept erkennt die ÖV-Erschliessung als Problem und identifiziert auch verschiedene Ursachen wie Verkehrsüberlastung in Volketswil oder die fehlenden Anschlüsse nach Illnau oder Fehraltorf. Das Gesamtverkehrskonzept verkennt, dass eine der Hauptursachen der Verspätungen und Überlastung das hohe Schüleraufkommen von (Kantons-?) Schülern von Volketswil nach Uster und von Schülern von Gutenswil nach Volketswil ist. Der Bus nach Schwerzenbach ist bereits beim Wallberg verspätet, bevor er in den Morgenverkehr von Volketswil kommt. Eine Buspriorisierung und ähnliche Massnahmen werden daran nichts ändern.</p> <p>Die einzigen effektiven Massnahmen im Gesamtverkehrskonzept um die Pünktlichkeit und Auslastung vom 725er Bus zu den Stosszeiten zu verbessern sind die möglichen zusätzlichen Busverbindungen nach Illnau / Fehraltorf, welche zu zusätzlichen Verbindungen nach Schwerzenbach und allenfalls Uster führen werden. Das «Prüfen» dieser Verbindungen ist als Priorität C aufgeführt und Verbesserungen sind nicht gesichert und würden auch nicht bald umgesetzt.</p> <p>Im Richtplan wird die Verbesserung der ÖV-Situation zum Glück als Voraussetzung für weitere Einzonungen gesehen:</p> <p>«Siedlungsentwicklung ist auf Gebiete mit sehr guter ÖV-Erschliessung zu fokussieren. Dies betrifft hauptsächlich Gebiete in Gehdistanz des Bahnhofs Schwerzenbach.» «In Gutenswil sind weitere</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Einzonungen für Wohnnutzung nur mit einer Verbesserung der ÖV-Erschliessung möglich (Heute Güteklasse D/E).</p> <p>Auch ohne Siedlungserweiterungen in Gutenswil werden die Busverbindungen in Gutenswil durch das Bevölkerungswachstum in Gutenswil und Volketswil weiter unter Druck kommen.</p> <p>Im Gesamtverkehrskonzept ist aus meiner Sicht das Problem mit den Verspätungen vom 725er Bus nicht korrekt identifiziert und priorisiert. Es sollten zeitnah Massnahmen umgesetzt werden, um die bereits heutige bestehenden Probleme zu verbessern, was auch Voraussetzung ist um die geplanten zukünftigen Siedlungserweiterung zu ermöglichen.</p> <p>Bedenken: Verlust von Lebensraum und Biodiversität</p> <p>Die Einzonung von Reserveflächen wird zum Verlust von natürlichem Lebensraum führen und dadurch zu einer Reduktion der Biodiversität. Auch wenn die Flächen heute teilweise landwirtschaftlich genutzt werden, leisten sie einen wichtigen ökologischen Beitrag.</p> <p>Das Grundstück 81-83 (Im Amt, Nr. 6) z.B. bietet Schnecken, Mäusen, Wiesel, Igel und dank der schonenden Grasbewirtschaftung auch vielen Insekten einen Lebensraum.</p> <p>Davon profitieren auch die ansässigen Fledermäuse und Bussarde. Das unbebaute Grundstück ermöglicht auch den Mehlschwalben den Zugang zu den Nistplätzen im angrenzenden Schwalbenhaus. Eine Einzonung und anschliessende Bebauung würde diesen Lebensraum zerstören.</p>	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<p>Bedenken: Partizipation der Bevölkerung nicht berücksichtigt</p> <p>Es ist erfreulich, dass die Bevölkerung im 2023 in die Erstellung des Richtplans miteinbezogen wurde. Folgende Zitate stammen aus dem Auswertungsbericht Beteiligung (Sommer 2023):</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Eine Mehrheit der Teilnehmenden war der Meinung, dass die Gemeinde Volketswil für eine qualitative Verdichtung das bestehende Bauland besser ausnutzen soll. Zudem ist die bestehende Infrastruktur bezüglich Verkehrs, Schulen oder Kindergärten, zu berücksichtigen.»</u> • Der Leitsatz zur Siedlungserweiterung wurde von den Teilnehmenden kritisch aufgenommen. Oft wurde darauf hingewiesen, dass zuerst die Möglichkeiten für eine innere Verdichtung zu prüfen sind, bevor Siedlungsränder in der Gemeinde erweitert werden. Somit sind bestehende Bauzonen vorrangig auszunutzen, bevor Reservezonen an den Siedlungsrändern eingezont werden.» • Das Ortsteilgespräch in Gutenswil sowie die Onlineumfrage haben gezeigt, dass die Mehrheit der Teilnehmenden bezüglich Wachstum der Gemeinde eine innere Verdichtung im Ortskern gegenüber einer Siedlungserweiterung bevorzugen. Viele Teilnehmende waren der Meinung, dass in Gutenswil in den letzten Jahren viel gebaut wurde. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass zukünftig vermehrt zuerst bereits bestehendes Bauland genutzt werden soll, bevor Reservezonen bebaut werden.>> 	

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
			<ul style="list-style-type: none"> "Gemäss den Ergebnissen ist es einer Mehrheit der Teilnehmenden wichtig, Grün- und Freiflächen sowie Naherholungsgebiete und Landwirtschaftszonen in Gutenswil zu sichern, zu stärken und bei zukünftigen Entwicklungen mitzudenken.» <p>Obwohl es sich bei diesen Wortmeldungen um einen grösseren Anteil der Teilnehmenden zu handeln schien, wurden die Bedenken im Richtplan nicht berücksichtigt und trotzdem an einer Siedlungserweiterung in Gutenswil festgehalten.</p>	
21	21.00	Erläuterungen	<p>Anträge</p> <p>Aus den dargelegten Bedenken bin ich der Ansicht, dass eine Siedlungserweiterung in Gutenswil aus verschiedenen Gründen problematisch ist. Ich bitte Sie daher folgende Änderungen am Richtplan zu prüfen:</p>	
21	21.01	Siedlungserweiterung	<p>Antrag 1</p> <p>Auf die Siedlungserweiterungen Blatten / Breiti (Nr. 5) und Im Amt (Nr. 6, 7, 8) in Gutenswil ganz zu verzichten oder zumindest auf die Erweiterung mit Priorität 2 zu beschränken und die Erweiterung mit Priorität 3 wegzulassen. Gutenswil wird auch ohne Siedlungserweiterung ein bedeutendes Bevölkerungswachstum mit entsprechenden Herausforderungen verzeichnen. Die Auswirkungen des Bevölkerungswachstums sind in Gebieten wie Juch / Dammboden deutlich besser verkraftbar.</p>	<p>Mit den Siedlungserweiterungen werden die bestehenden Reservezonen erhalten. Diese Flächen dürfen nur unter hohen Auflagen eingezont werden, wie z. B. aufgebrauchte innere Reserven, verbesserte ÖV-Erschliessung.</p> <p>Der Verzicht auf die Siedlungsweiterungen kommt einem grundsätzlichen Verzicht auf eine allfällige Erweiterung des Siedlungsgebietes in einer nächsten Generation gleich.</p> <p>Sofern die gestellten Bedingungen erfüllt werden, soll eine eventuelle Einzonung nicht bereits heute ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Priorisierung der einzelnen Siedlungserweiterungen wurde überprüft und auf die aktuelle Erschliessungsgüte sowie auf das Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
				abgestimmt. Es werden nur noch 2 Prioritäten unterschieden. Eine Einzonung der Gebiete in 1. Priorität soll in einer ersten Priorität beantragt werden. Eine Einzonung der Gebiete der 2. Priorität wird erst langfristig in Betracht gezogen. Der Antrag wird teilweise berücksichtigt .
21	21.02	Schulraum	<p>Antrag 2</p> <p>Den bedarfsmässigen und vorausschauenden Ausbau der Schulkapazitäten als allgemeines Ziel explizit zu erwähnen. Die Aufrechterhaltung der Qualität des Schulsystems und der Dorfschule Gutenswil im Besonderen soll dem Bevölkerungswachstum nicht untergeordnet werden.</p>	<p>Mit der laufenden Schulraumbedarfsplanung wird dieses Ziel erfüllt. Mit der beabsichtigten Siedlungserweiterung in Gutenswil stehen genügend öffentliche Flächen für den Schulraumbedarf zur Verfügung.</p> <p>Auf die Gesamtqualität des Schulsystems kann mit der kommunalen Richtplanung kein Einfluss genommen werden. Die Schulraumbedarfsplanung wird periodisch überprüft. Der Antrag wird berücksichtigt.</p>
21	21.03	Siedlungserweiterung Blatten / Breiti	<p>Antrag 3</p> <p>Für die Siedlungserweiterungen Blatten / Breiti (Nr. 5) und Im Amt (Nr. 6, 7, 8) in Gutenswil den Ausbau der Schulkapazitäten in Gutenswil für eine Einzonung vorauszusetzen, wie das bereits für die Verbesserung der ÖV-Erschliessung gemacht wurde. Ohne zusätzlichen Schulraum in Gutenswil soll nicht weiter eingezont werden.</p>	<p>Die politische Gemeinde sowie die Schulgemeinde sind sich der Anforderungen bewusst und aktualisieren laufend die Schulraumbedarfsplanung. Bei allfälligen zukünftigen Einzonungen werden die Folgen hinsichtlich Schülerzahlen und dem damit verbundenen Schulraumbedarf überprüft.</p> <p>Eine Abhängigkeit zwischen Einzonungen und Schulraumbedarf im Sinne von "Schulraum auf Vorrat" wird nicht als wirtschaftlich tragbar erachtet. Ziel ist es vielmehr, dass zum Zeitpunkt eines Bezugs der erforderliche Schulraum zur Verfügung steht. Mit der vorgeschlagenen Massnahme der Siedlungserweiterung Nr. 9 gemäss Richtplantext, wird auf die aktuelle Situation bedarfsgerecht reagiert.</p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Ord. Nr.	Thema	Antrag gemäss jeweiliger Einwendung Einwendung / Kurzfassung Begründung	Umgang mit Einwendung
21	21.04	Schule Massnahmen ÖV	Antrag 4 Effektive Massnahmen auszuarbeiten, um die durch das hohe Schüleraufkommen verursachten Überlastungen und Verspätungen vom 725er Bus zu Stosszeiten zu verbessern und diese zeitnah umzusetzen. Obwohl ich den Richtplan grundsätzlich unterstütze, kann ich ihm in der aktuellen Fassung nicht zustimmen. Ich hoffe Sie können den Richtplan noch verbessern, so dass er auch den Bedürfnissen der Einwohner von Gutenswil entsprechen wird.	Die Situation ist der Gemeinde bewusst. Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.